Krakauer Zeitung.

Nro. 121. Freitag, den 29. Mai. **1857.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung" die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358.) Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Nr. 2/S. ex 1857.

Das Amtsblatt der heutigen Zeitung enthält das Edict wegen Verfassung und Einbringung der Anmeldungen und Provocationen in Betreff der Ablösung und Regulirung der im kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853 bezeichneten Rechte, beziehungsweise Grundlasten.

Von der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission.

Krakau, am 29. März 1857.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung ddo. Ofen 15. Mai l. J. dem Abte des Cisterzienserstiftes zu Rein, Ludwig Chrophius v. Kaisersieg, in Anerkennung seiner in vielfacher Beziehung sich erworbenen Verdienste den Orden der eisernen Krone dritter Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai l. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der k. k. Polizeikommissär, Franz Dederra in Karlsbad, das Ritterkreuz des k. Schwedischen Wasa-Ordens; der protestantische Pastor dortselbst, Johann Rodin, das Ritterkreuz des k. Schwedischen Nordstern-Ordens; der Maler, Cosroe Dusi in Venedig, den kaiserl. Russischen St. Annen-Orden dritter Klasse; der Handelsagent, Luigi Brocca in Mailand, das Kommandeurkreuz des k. Spanischen Ordens Isabella der Katholischen; der in Dresden domizilirende Karlsbader Brunnenarzt, Med. Dr. Isidor Gans, den k. Preußischen Rothen Adler-Orden vierter Klasse; der Gutsbesitzer, Joachim Hirschel in Wien, die herzogl. Sachsen-Koburg'sche silberne Verdienstmedaille für Kunst und Wissenschaft annehmen und tragen dürfen.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Mai d. J. die Privatdozenten, Dr. Eduard Jaeger und Dr. Karl Stellwag v. Carion, in Anbetracht ihrer verdienstlichen Leistungen als Lehrer und Schriftsteller zu außerordentlichen Professoren der Augenheilkunde an der Wiener Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung de dato Ofen den 15. Mai d. J. zu Domherren an dem Kathedralkapitel in Verona, und zwar für das Kanonikat di S. Marco den Erzpriester von Manerba, Hieronymus Bertazzi, für das Kanonikat di S. Giovanni Battista den Priester, Alois dei Marchesi Canossa, und für das Kanonikat di S. Giacomo Maggiore den Erzpriester von Lonato, Dr. Franz Codognola, allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister des Innern und der Justiz haben den Sekretär der k. k. Steuer-Distrikts-Kommission in Großwardein, Ludwig Somossy, zum Raths-Sekretär bei dem Urbarial-Obergerichte in Großwardein ernannt.

Am 28. Mai 1857 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XXII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 97 die Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 14. Mai 1857, — giltig für alle Kronländer, in welchen das Allerhöchste Hausirgesetz vom 4. September 1852 kundgemacht ist; — über die Gestattung des Hausirhandels mit auf Glas gemalten Heiligenbildern und mit Nachbildungen von Vögel, mittelst auf Papier aufgeklebten natürlichen Federn.

Nr. 98 das kaiserliche Patent vom 17. Mai 1857, zur Regelung der zwischen den ehemaligen Grundherrschaften und ihren gewesenen Unterthanen und Grundholden in dem Königreiche Kroatien und Slavonien, mit Ausnahme des politischen Bezirks Csakathurn, dann in den, zum Verwaltungsgebiete der Serbischen Woiwodschaft und des Temeser Banates gehörigen Bezirken Illok und Ruma bestehenden gemeinschaftlichen Grundbesitzverhältnisse und behufs der Durchführung der Kommassationen;

Nr. 99 den Erlaß des Ministeriums der Finanzen und des Handels vom 18. Mai 1857, — giltig für die im allgemeinen Zollverbande begriffenen Kronländer, — über die Zollbehandlung des Mennig (Minium, rothes Bleioxyd), dann des zinkischen Ofenbruches;

Nr. 100 die Verordnung des Justizministeriums vom 22. Mai 1857, wodurch für Lemberg die Stunden zur Aufnahme der Wechsel-Proteste Mangels Zahlung festgesetzt werden.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 29. Mai.

Die Neuenburger-Angelegenheit ist endlich glücklich beigelegt und somit eine der unerquicklichsten Fragen erledigt, welche je die öffentliche Aufmerksamkeit ermüdet haben. Alle Welt konnte vor geraumer Zeit sich sagen, welchen Ausgang diese unscheinbare Differenz nehmen müsse und sah mit Staunen, welche merkwürdige unerwartete Peripetien die an sich so klare Frage noch zu durchlaufen hatte. Am 20. d. wurde nach geraumer Unterbrechung eine Conferenz-Sitzung gehalten, über deren Verlauf bisher nur soviel verlautet, daß in Folge der Verzichtleistung des Königs von Preußen auf die Entschädigungs von 1 Million Franken der betreffende Artikel des Vertrags-Entwurfes gestrichen wurde; und am 26. d. der in dieser Weise abgeänderte Vertrag von sämmtlichen Conferenzmitgliedern unterzeichnet und festgesetzt, daß die Ratificationen binnen 21 Tagen ausgewechselt werden sollen, wo sodann die Veröffentlichung des Vertrages stattfinden soll. Dieser letzte Beisatz findet sich in der auf die Beendigung der Neuenburger Angelegenheit Bezug nehmenden Note des „Moniteur." Da eine solche Andeutung über diplomatische Geschäftsverhandlung ganz ungebräuchlich ist, so scheint es, daß es blos darauf abgesehen war, der republicanischen schweizer Bundesbehörde ein Collegium über diplomatische Schicklichkeit und Usance zu lesen. Die Beilegung des Streites in der Weise, wie die Pariser Conferenz sie zu Stande gebracht hat, d. h. durch Sanctionirung und Garantirung der Unabhängigkeit des Cantons Neuenburg, ist übrigens insofern beachtenswerth, als sie die erste und einzige diplomatische Anerkennung einer durch die Bewegungen im letzten Jahrzehnt herbeigeführten Aenderung eines internationalen Thatbestandes bildet.

Die vielbesprochene Depesche des dänischen Cabinetes an die Höfe von Berlin und Wien in Betreff der Holsteinischen Angelegenheit wird jetzt durch die „Hamb. N." veröffentlicht. Ihr Wortlaut ist folgender:

„Nachdem die Reconstruirung des Ministeriums nunmehr erfolgt ist, beeile ich mich, in Gemäßheit Allerhöchsten Befehls meines Allergnädigsten Königs und Herrn, Ew.... zur weiteren gefälligen Mittheilung an Se. Excellenz den Freiherrn von Manteuffel (Grafen Buol) davon zu benachrichtigen, daß es in der Allerh. Absicht Sr. Majestät des Königs liegt, sofort nach Beendigung der erforderlichen Vorbereitungen die Holsteinischen Provinzialstände zu einer außerordentlichen Versammlung einzuberufen, um denselben einen revidirten Entwurf der Verfassung für die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein zur verfassungsmäßigen Verhandlung vorzulegen. Unter dem Bemerken, daß der Zusammentritt der gedachten außerordentlichen Stände-Versammlung spätestens im Laufe des Monats August d. Jahrs stattfinden wird, erlaube ich mir hinsichtlich des Gegenstandes der beabsichtigten Vorlage ausdrücklich hervorzuheben, daß letztere namentlich auch diejenigen Bestimmungen befassen wird, welche den Umfang der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein näher regeln, und daß somit der Provinzialstände-Versammlung vollständig Gelegenheit gegeben wird, sich über die Abgrenzung der ständischen Competenz frei und ungehindert auszusprechen, während die hierauf bezüglichen Bestimmungen bei der früheren Vorlage der ständischen Berathung entzogen und der Versammlung derzeit nur nachrichtlich mitgetheilt waren. Nachdem die königl. Regierung mit Beziehung auf Vorstehendes sich der vertrauensvollen Hoffnung hingibt, daß die Höfe von Berlin und Wien (Wien und Berlin) darin einen unverkennbaren Beweis finden werden, in welchem Grade die diesseitige Regierung es sich hat angelegen sein lassen, den jenseits ausgesprochenen Wünschen zu entsprechen, hegt sie nicht weniger die Erwartung, daß auch die Stände des Herzogthums Holstein diesem Schritte in solcher Weise entgegenkommen werden daß dadurch die in jeder Beziehung so wünschenswerthe Verständigung werde erreicht werden. — Genehmigen Ew. u. s. w."

Ueber die Aufnahme welche diese nur eine formelle Concession enthaltende Antwortsnote bei dem Wiener Cabinet gefunden, berichtet unser Wiener ⌗ Correspondent.

Die „Tiden" meldet, eine früher von uns gemachte Mittheilung bestätigend, aus Kopenhagen, 25. Mai, daß der Marineminister, Hr. Michelsen, welcher interimistisch das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten nach Hrn. v. Scheele verwaltet, bei einer Minister-Zusammenkunft die bestimmte Erklärung abgegeben habe, dieses Portefeuille nicht länger als 14 Tage versehen zu wollen. Dieses Blatt fügt dieser Notiz noch die Bemerkung bei, daß zwischen den Ministern in hohem Grade Uneinigkeit herrsche.

Aus Stockholm, 22. Mai, wird gemeldet, daß der König von einem fieberfreien gastrischen Leiden wieder hergestellt ist.

Der Mittheilung officiöser Berliner Correspondenten von einer beabsichtigten Verlegung der Conferenz für die deutsche Handelsgesetzgebung von Nürnberg nach Hamburg, um an letzterem Orte die Verhandlungen über das Seehandelsrecht aufzunehmen, wird in einer Notiz des „Nürnb. Corresp." widersprochen. Von solchem Plane sei, erklärt derselbe, in Nürnberg durchaus nichts bekannt.

In der Central-Amerikanischen Angelegenheit wird vor der Hand nichts weiter geschehen. Der Englische Gesandte Lord Napier hat nach der New-york Times die Gründe für die Verwerfung nicht bloß dem Staats-Secretär, sondern auch Anderen in der allversöhnlichsten Weise mitgetheilt. Der Senat habe den, die Bai-Inseln betreffenden Vertrags-Artikel so umgeändert, daß die absolute unbedingte Abtretung der Inseln an Honduras, nicht die bedingungsweise Abtretung, die vorgeschlagen worden war, die Folge sein müßte. Darin liege der einzige Grund des Widerspruchs. Die Regierung fährt das erwähnte Blatt fort, ist nicht geneigt, sich in die Abfassung eines neuen Tractats einzulassen; es ist keine Gefahr eines Zusammenstoßes vorhanden, und die Angelegenheit muß ruhen, bis der Congreß wieder zusammentritt. Der Amerikanische Gesandte zu London, Mr. Dallas, wird somit nicht angewiesen werden, neue Vorschläge zu machen. In einem Briefe an General Caß, hatte er seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß der Vertrag zuversichtlich von der englischen Regierung ratificirt worden wäre, wofern er vor den Wahlen angekommen sein würde. Die von Lord Napier eben mitgetheilten officiellen Depeschen enthalten in aller Form die Aufforderung zu einem neuen Centralamerikanischen Vertrage, doch wird nichts vor dem Zusammentritte des Senats entschieden werden."

Die Washington Union erklärt sich zu folgender Mittheilung ermächtigt: „Die Regierungen Englands und Frankreichs haben der Regierung Neugranada's angezeigt, daß sie deren Stellung den Vereinigten Staaten gegenüber nicht billigen können. Lord Clarendon hat den hiesigen britischen Gesandten von der Haltung des Cabinetes Ihrer Majestät in dieser Frage in Kenntniß gesetzt, und wir können melden, daß der Inhalt der Depesche Lord Clarendon's dem Staats-Departement mitgetheilt worden ist."

Laut Nachrichten aus St. Domingo vom 24. April, hatte der Präsident der dominikanischen Republik, Baez, in Folge des mit dem Kaiser von Haiti abgeschlossenen zweijährigen Waffenstillstandes, am 14. April ein Decret erlassen, welches die bei den letzten Kämpfen gefangenen Haitier in Freiheit setzte. Man hofft, daß der Waffenstillstand sich bald in einen definitiven Frieden verwandeln werde.

= Krakau, 27. Mai. Der Aufruf des hiesigen Magistrats, den die „Krakauer Zeitung" in Nr. 116 vom 23. d. M. zuerst gebracht hat, bringt uns die erfreuliche, lang ersehnte Kunde, daß es mit der schon seit 1851 beabsichtigten Organisirung des hiesigen technischen Instituts endlich ernst wird. Schon als wir vor geraumer Zeit vernahmen, daß die Leitung dieser Organisirung von Seiten des Unterrichtsministeriums dem um das Volksschulwesen so verdienten Schulrath Dr. Macher übertragen worden sei, versprachen wir der Sache einen baldigen glücklichen Erfolg. Derselbe hat denn auch seit October vorigen Jahres die Anstalt inspicirt, von ihrer Einrichtung, ihren Mitteln, ihren Lehrkräften, ihrem Ziele die genaueste Kenntniß sich verschafft, von ihren Bedürfnissen, von ihren guten Seiten, so wie allenfalligen Mängeln sich gründlich überzeugen können.

Als die erste Folge davon dürfen wir nun die Errichtung einer vollständigen Realschule begrüßen. Es war nicht zu verkennen, daß der hiesigen technischen Anstalt gerade die vorbereitende Unterrealschule fehlte, indem von Dem, was der Organisationsentwurf für den gewerblichen Unterricht und die Errichtung von Realschulen (siehe R.-Ges.-Bl. vom 3. April 1851, St. XX.) unter Oberrealschule versteht, bisher als Theil des technischen Instituts in Krakau und zwei Jahrgänge bestanden. Durch die Errichtung einer vollständigen, aus sechs Klassen bestehenden Realschule, drei Klassen Unter- und drei Klassen Ober-Realschule umfassend, wird nun diese Lücke ausgefüllt und eine Anstalt ins Leben gerufen, die zugleich mit allen übrigen der Monarchie in Conformität gebracht wird. Da=

Feuilleton.

Aus Beethovens Leben.

Seit A. Schindler das Leben Beethovens nach drei Perioden erzählt hat, welche den Stufen seiner künstlerischen Entwickelung völlig entsprechen, ist diese Eintheilung von allen Biographen des großen und sonderbaren Mannes beibehalten worden. Auch Ulibischeff in seinem in diesen Blättern schon erwähnten Werk, und P. Scudo in dem „Chevalier Sarti" kommen auf dieselbe zurück. *) Der erste Zeitraum umfaßt dreißig Jahre, von der Geburt Beethovens (1770) bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhundert. Gegen Ende desselben gaben sich schon die Vorzeichen jenes Uebels kund, das späterhin auf Beethovens Schöpferkraft wie auf seinen von Natur groß und frei angelegten Charakter einen Druck üben sollte: die Taubheit kündigte sich an. „Er schauderte, als er zuerst Kunde davon erhielt; er verbarg die Schwäche, als ob sie ihm zur Schande gereichte, und das Gespenst des Selbstmordes schwebte ihm vor. Aber das Uebel trat anfangs nur periodisch auf; es schien nicht unheilbar zu sein, und Kranke haben immer Hoffnung. Seine gute Laune wurde noch nicht völlig zerstört; ja sie steigerte sich manchmal zur drolligen Ausgelassenheit, namentlich wenn er elende Musik abscheulich vortragen hörte; er hatte es mit Mozart gemein, daß er bei solcher Gelegenheit „ein wahres Gaudium" empfand."

Der zweite Zeitraum, etwa bis zum Jahr 1813, ist Beethovens Glanz-Periode. Mozart war todt, Haydn hatte sein letztes Violin-Quartett mit dem Geständnisse seines Erlöschens beendigt: „Hin ist alle meine Kraft, alt und schwach bin ich!" Rossini und Weber waren noch nicht aufgetreten, und so herrschte Beethoven im Reich der Musik ohne Gegenkaiser. Doch kam der Unsegen des Alters allzufrüh über ihn; die Verstimmung, das Mißtrauen hatten schon Wurzel in ihm gefaßt, sein stoisches Wesen sich in Cynismus verkehrt, während äußerlich sein Ruhm noch im Steigen war. Wenn wir die angegebene Eintheilung festhalten, so fallen die Zeiten des Wiener Congresses schon in des Meisters dritte Periode. Er war bei dem endlosen Zudrang ausgezeichneter Fremden in Wien der Gegenstand eines ehrfurchtsvollen Cultus. Fürsten und Könige fanden sich in Rasumowsky's Abendgesellschaften ein, um den Großmogul (so wurde Beethoven im Scherz von Haydn genannt) zu sehen und zu hören. Aber viele Anwesende, namentlich Frauen, hielten kaum ihre Thränen zurück beim Anblick des schlecht gekleideten unglücklichen Greises (denn so konnte man ihn schon vor seinem fünfzigsten Lebensjahr nennen); seine mächtigen Züge waren entstellt, sein Haupt von einer grauen, starken Mähne unordentlich überwallt. Es nahte der noch immer große und reiche, aber unerfreuliche Zeitraum, der mit Beethovens Tode schließt. Die merkwürdige Lebensweise, der er sich in den letzten Jahren hingab, ist oft geschildert worden. Er bedurfte, als Gegengewichtes für sein Grübeln und sein Versinken in sich, einer starken körperlichen Bewegung; er lief daher, wenn er in Wien war, täglich nach beendigtem Mittagessen zweimal um die Stadt. Bei Hitze und Kälte, bei Schnee und Hagel, bei grundlosem Schmutz oder erstickendem Staub sah man ihn, den Hut in die Stirn gedrückt, gerade vor sich hineilen; Jeder kannte ihn, Jeder wich ihm aus; man ehrte seine Größe wie sein Unglück. „Wer sich der Einsamkeit ergibt, ist bald allein." Beethoven hatte zuletzt außer seinem unwürdigen Bruder und Neffen nur wenige Freunde um sich. Kurz vor seinem Hinscheiden verließen ihn auch die Verwandten, und nur Schindler und Breuning waren dem Sterbenden zur Seite. Beethoven verschied am 26. März 1827, unter dem Grollen eines furchtbaren Gewitters.

An die Erzählung der zweiten Periode knüpft Ulibischeff eine Darstellung von Beethovens Lebensansichten. Er nennt ihn eine vollkommen deutsche Natur, und diese Bezeichnung wird dadurch nicht umgestoßen, daß die Familie aus dem Auslande stammt (der Großvater war in Maestricht geboren). Die Verhältnisse, unter denen der Meister aufwuchs, waren kleinbürgerlich; der Vater fand sein Auskommen als Tenorsänger an der kurfürstlichen Capelle in Bonn.

Beethoven lernte nicht auf die Art, wie andere begabte Kinder; alles Systematische war für ihn abstoßend. Die Grundzüge seines Charakters finden sich schon in der Knabenzeit angedeutet und bildeten sich im Mannesalter so scharf wie möglich aus. Der große Künstler war Phantast und Stoiker zugleich; er hatte die höchsten Begriffe von den sittlichen Pflichten des Menschen, aber er wandte dieselben oft auf eine Weise an, die zu den realen Verhältnissen nicht paßte. Seine Sitten blieben stets rein und streng; ausgelassene, zuchtlose Reden waren ihm zeitlebens widerwärtig. Er widmete sich gern dem Glück seiner Freunde und war begeistert für das Wohl der Menschheit. Er war äußerst religiös, wenn auch nur als Deist und nicht im theologischen Sinn. Zwei bekannte Inschriften, angeblich aus dem ägyptischen Alterthum, schrieb er mit eigener Hand sorgfältig ab und ließ sie wohl eingerahmt über seinem Schreibtisch aufhängen: 1) „Ich bin, was ist, war und sein wird; kein Sterblicher hat meinen Schleier

---

*) A. Schindler, Beethovens Leben, zweite Auflage, Münster 1845. Ulibischeff (Beethoven, ses critiques et ses glossateurs, Leipzig und Paris, 1857) sagt über dieses Werk: Schindler a noblement répondu à ce que l'Europe attendait de lui! — P. Scudo: le Chevalier Sarti, Paris, 1857; eine Sammlung halb novellistischer Darstellungen über die Tonkunst und ihre Meister.

durch wird einem vielseitig laut gewordenen Bedürfniß abgeholfen.

Fast alle größeren Städte des Reiches hatten in Errichtung von Realschulen gewetteifert, nur in Krakau war man zurückgeblieben. Warum aber gerade hier eine solche Anstalt so noththue und welche Vortheile sie biete, das hebt der warme und gediegene Aufruf des Magistrats in schönen und beherzigenden Worten hervor. Es war ein glücklicher Gedanke von Seiten des Magistrats und seines Präsidenten Seidler, der sich der Sache besonders warm annimmt, für diesen edlen Zweck, dessen Tragweite eine unermeßliche ist, die Theilnahme der ganzen Bevölkerung hiesiger Stadt wachzurufen. Es läßt sich mit Zuversicht erwarten, da nach Anordnung des Unterrichtsministeriums zur Bestreitung der Kosten der Localitäten, der Einrichtung, der Lehrmittel, der Schuldienerschaft und der Beheizung dieser vollständigen Realschule ein Localfond gegründet werden soll, daß die Bewohner Krakau's dieser Einladung freudig folgen und zu diesem Fonde bereitwillig, Jeder nach seinen Kräften, beitragen werden; je größer und allgemeiner die Betheiligung von Seiten der Stadt, desto vollständiger wird die zu gründende Anstalt ihre wichtige Bestimmung erfüllen können.

Wir wünschen dieser öffentlichen Subscription, die bereits begonnen hat, von Herzen einen guten Fortgang. Die Commune selbst ist bereits, wie wir hören, mit gutem Beispiele vorangegangen, indem sie eine namhafte Summe zugesichert hat, darin nicht zurückstehend hinter den Stadtgemeinden z. B. von Lemberg oder Brünn, die sehr viel für ihre Realschulen leisten. Wohl zu erwägen ist übrigens, daß die vom Magistrat genannte Summe von 8000—9000 fl. Conv.-Münze nur das unerläßliche Minimum darstellt, dessen die Anstalt benöthigt, um ins Leben gerufen zu werden; möge das Erträgniß der Sammlung selbst das Maximum erreichen! möchten doch namentlich edle Freunde der Bildung, die der Himmel mit zeitlichen Gütern gesegnet, durch Zuwendung größerer Beträge sich bei Mit- und Nachwelt ein Denkmal wahren Verdienstes und nie versiegender Dankbarkeit errichten!

Ist der Bestand der vollständigen Realschule gesichert, dann wird auch die eigentliche technische Lehranstalt selbst reorganisatorisch in Angriff genommen werden können. Denn daß die Technik in Krakau weiter bestehen wird, obwohl man hier und da einigen Zweifeln begegnet, das scheint uns ohne alle Frage zu sein. Nach den Absichten des Unterrichtsministeriums ist die Errichtung von Realschulen vorzugsweise dort angedeutet, wo höhere technische Lehranstalten schon bestehen, weil die vollständigen Realschulen eben die Bestimmung haben und in ihrer Einrichtung darauf berechnet sind, nebst der selbstständigen Bildung, die sie zu gewähren haben, auch umfassend für die höheren technischen Studien vorzubereiten. Da nun in Krakau eben der schon bestehenden technischen Lehranstalt wegen auf die Errichtung einer Realschule besonders gedrungen wurde, so ist es von selbst klar, daß die Technik in dieser Gliederung als die Spitze dieser Anstalten fortbestehen wird. Wir brauchen auch nicht zu sagen, daß dies der allgemeine Wunsch in Krakau ist! und warum sollte, da Lemberg schon längst die Realschule nebst der Technik besitzt, dasselbe Verhältniß nicht auch in Krakau Statt finden? Nur darum, glauben wir, wird es sich handeln, dieser Anstalt, die ohnehin schon durch die Errichtung der vollständigen Realschule in ihrem jetzigen Bestande eine Aenderung erleiden muß, eine den übrigen Lehranstalten des Reiches analoge und den speciellen Bedürfnissen unseres Kronlandes und unserer Bevölkerung entsprechende Einrichtung zu geben. Fraglich kann es erscheinen, ob die gegenwärtig mit der Technik verbundenen Schulen der Malerei und Sculptur und der Musik, die streng genommen nicht dazu gehören, in ihrem bisherigen Verbande verbleiben werden. Daß man es hier ebenfalls gerne sähe, können wir bestimmt versichern; vielleicht läßt sich auch hier irgend ein entsprechendes Auskunftsmittel treffen. —

Wien, 27. Mai. Die Gerüchte, daß das k. k. Cabinet durch die jüngste Antwort des k. dänischen Gouvernements in der Sache der Herzogthümer Holstein und Lauenburg ganz zufriedengestellt sei, dürften in zweifacher Hinsicht mit einiger Vorsicht aufzunehmen sein. Es stützen sich diese Gerüchte auf die mit mehr oder weniger Bestimmtheit ausgesprochene Meinung, daß man in Kopenhagen Willens sei, dem Ansinnen Oesterreichs und Preußens in der beregten Angelegenheit ganz und gar Rechnung zu tragen. Diese Meinung beruht jedoch, gutem Vernehmen zu Folge, auf einer irrigen Voraussetzung. Alles, wozu man in Dänemark bereit ist, beschränkt sich nach vorliegenden übereinstimmenden Mittheilungen im wesentlichen darauf, daß man den deutschen Herzogthümern einen revidirten Entwurf der Verfassung für die besonderen Angelegenheiten Holsteins zur Aeußerung vorlegen will. Wie man es in Kopenhagen mit der Domainenfrage zu halten Willens ist, was geschehen wird, wenn die Stände sich gegen die Gesammtverfassung, so weit die Rechte der Herzogthümer berührt sind, aussprechen, ob man den Wünschen der Landesvertretung, die eine mehr ständische als constitutionelle Wirksamkeit hat, Beachtung schenken, und in welcher Weise man die etwa von Seite der Herzogthümer angesonnenen Modificationen in das Werk setzen wird, über all das liegen ganz und gar keine Anhaltspunkte vor, und es ist also vorerst abzuwarten, ob und wie weit die eventuellen Concessionen der dänischen Staatsmänner eine Erfüllung der von den deutschen Großmächten im Interesse der Herzogthümer und zur Wahrung der Rechte des deutschen Bundes formulirten Forderungen sein werden. Bestenfalls stehen also die Dinge so, daß ein Weg eingeschlagen ist, der möglicher Weise zu einer im deutschen Sinne befriedigenden Lösung führen kann, allein diese Lösung selbst ist noch nicht vorhanden, und schwierig wird sie immerhin sein, denn es ist nicht zu verkennen, daß die bloße Existenz der heutigen Gesammtverfassung mit der aufrechten Wahrung der historischen Rechte der Herzogthümer schwer zu vereinigen bleibt. Allein das Gerücht ist allem Anschein nach auch in dem Sinne unbegründet, als es zu der Vermuthung Anlaß geben könnte, unser Cabinet habe seine Befriedigung über die jüngste dänische Eröffnung in Kopenhagen aussprechen lassen, oder beabsichtige überhaupt dies zu thun. Ein solcher einseitiger Vorgang ist nicht wahrscheinlich. Oesterreich ist in der Frage der Herzogthümer bisher Hand in Hand mit Preußen gegangen und wird das wohl auch künftig so halten. Eine Rückäußerung wird von Wien aus kaum erfolgen, ehe man sich mit der k. preußischen Staatsregierung in das Vernehmen gesetzt und deren Anschauungen in Erfahrung gebracht hat.

√ **Wien**, 27. Mai. Die Donaufürstenthümerfrage befindet sich einstweilen noch in einem Stadium der Verwickelung, welches den betheiligten Mächten jedenfalls noch bedeutende Schwierigkeiten machen wird. Was Preußen betrifft, so ist es Willens, zunächst abzuwarten, bis die näher betheiligten Mächte eine gemeinsame Grundlage zur Verständigung über die den Donaufürstenthümern zu gebende Reorganisation festgestellt haben. Bisher scheiterte die Lösung dieser Aufgabe an der noch unausgeglichenen Spaltung der Parteien je nach den Principien der Union und des status quo, so wie an den Meinungsverschiedenheiten, die innerhalb dieser Standpunkte nicht allein in Bezug auf die von Frankreich neuerdings befürwortete Verwirklichung der Union unter Abstandnahme von der Begründung eines erblichen Thrones, sondern auch hinsichtlich der Institutionen zur Ausführung des einen oder des anderen dieser Pläne, mehr oder weniger schroff einander gegenüberstehen. Muß im Hinblick auf diese Zustände die Hoffnung schwinden, die Donaufürstenthümerfrage auf dem Wege der Spezialverhandlungen zwischen den betheiligten Mächten gefördert zu sehen, so erscheint es als ein dringendes Bedürfniß, die im Friedensvertrage für ihre Lösung an die Hand gegebenen Anordnungen dem Einflusse jener Parteiungen zu entziehen. Der Jahrestag des Friedensvertrages liegt hinter uns, ohne daß die Commission, welche die Grundlage des Reorganisationswesens entwerfen soll, ihre Sitzungen eröffnen könnte. Die Verhandlungen über die Zusammensetzung der Commission, der ihr zur Seite zu stellenden Divans, über das Verhältniß beider Faktoren wurden durch Einmischungen jenes Principienstreites verzögert. Kann eine Regelung im Sinne des Friedensvertrages gelingen, wenn die jetzige Bewegung in der Moldau und Walachei wegen der Wahlen für die Divans ad hoc durch Agitationen seitens der in jenen Streit verwickelten Parteien aus dem naturgemäßen Geleise gebracht wird? Die Mächte scheinen diese Frage in ernste Erwägung zu nehmen. Nach den Aeußerungen der Commissäre der Bukarester-Conferenz sind die Mächte dahin übereingekommen, daß der Wahlbewegung jede auswärtige Agitation fern zu halten sei, wiewohl auch in diesem Punkte die Verschiedenheit ihrer Standpunkte hinsichtlich der anzuwendenden Mittel hervortritt. Die Türkei sucht den sichersten Schutz der öffentlichen Meinung in den Donaufürstenthümern in einer Occupation derselben durch ein türkisches Armeecorps, ist aber mit dieser Offerte seitens der übrigen Mächte auf den entschiedensten Wiederstand gestoßen.

v.-R. **Pest**, 26. Mai. [Die Reise Ihrer Majestäten.] Obwohl in meinem letzten Berichte schon die Hauptmomente der Allerhöchsten Reise von Jásberény nach Szegedin erwähnt worden sind, so glaube ich doch den Wünschen Ihrer Leser zu entsprechen, wenn ich heute noch einiges aus derselben nachtrage. Zuvörderst gebe ich Ihnen nach der „Pest-Ofner-Zeitung" eine Beschreibung des prächtigen Kopfputzes (Parta), welchen die Bewohner von Jásberény Ihrer Majestät der Kaiserin überreichten: Die Haube ist aus weißem Sammt, reich mit Gold gestickt und am Scheitel mit einer goldenen Krone geschmückt. Letztere ist im gothischem Styl gehalten, durchbrochen und auf das Zierlichste und Kunstvollste gearbeitet. Um den Reif der Krone befinden sich vorn und rückwärts je eine große schöne Perle, ein Rubin und ein Smaragd, die so in kostbarster Weise die Landesfarben darstellen. Rückwärts hängt von der Haube in zwei Flügeln, deren jeder 5 Ellen lang ist, ein zehn Ellen langer, reich mit Gold gestickter Blondenschleier herab; die zwei üblichen Bändee, die ebenfalls rückwärts herabhängen, sind jedes weiß und blau. Dieses schöne Huldigungszeichen macht, wie den wackern Gebern auch der ungarischen Kunst alle Ehre, da Haube und Krone in Pest angefertigt wurden, und zwar in einer Weise, wie man sie in den renommirtesten Ateliers des Auslandes nicht besser erwarten konnte.

Bis an die Grenze also des Jazyger Gebietes geleiteten, wie schon angeführt, die Banderien der Jazyger und Kumanier Ihre Majestäten. Von da ab begleiteten Allerhöchstdieselben nicht weniger kriegerisch aussehende Reitertrupps bis an die Grenze des Pest-Solter Komitats und dies wiederholte sich in allen Komitats-Gebiten bis nach Szegedin, nur daß sie sich gegenseitig durch die Pracht der Empfangsdecorationen und durch die Art und Weise des Ausdruckes ihrer Huldigung zu überbieten trachteten. So waren z. B. im Pest-Solter Komitate bis zum Czegleder Bahnhofe zu beiden Seiten der Straßen in Zwischenräumen von etwa je 100 Schritten Komitats-Einwohner mit Fahnen aufgestellt, die beim Vorbeifahren Ihrer Majestäten geschwenkt und gesenkt wurden. An allen Haltepuncten waren Triumphbögen errichtet und die Bahnhöfe so schön, wie es nur die Umstände erlaubten, decorirt. Aller Orte wurden Ihre Majestäten von den Spitzen der Communal-Behörden und der angesehensten Bewohner durch feierliche Anreden begrüßt; wobei ich besonders hervorhebe, daß Se. Majestät fast überall in ungarischer Sprache auf die feierlichen Anreden, die an Allerhöchstdenselben und Seine erhabene Gemahlin gerichtet wurden, zu antworten geruhte. Freudenrufe und Kanonenschüsse verkündeten am 24. d. M. gegen 2 Uhr Nachmittags die Ankunft Ihrer Majestäten in Szegedin. Die Stadt prangte in ihrem schönsten Schmucke. Ueberall sah man farbige Säulen mit Fahnen nnd Wappen. Auf dem Kirchenplatze waren unter Anderen zwei acht Klafter hohe Mastbäume mit den kaiserlich österreichischen und den ungarischen Nationolfarben geschmückt, am oberen Ende den k. k. Doppeladler, darunter das ungarische Landeswappen und weiter darunter das Familienwappen des Baron Sina. Da ich jedoch die Festlichkeiten in Szegedin in meinem letzten Briefe ziemlich ausführlich dargestellt, so beschränke ich mich hier, nur die Geschenke zu erwähnen, welche ihre Majestät bei Allerhöchstihrer Anwesenheit überreicht wurden. Eines derselben bildete ein großes Laib Brot (Szegedi czipó), dann (der von uns bereits beschriebene) 200 Loth schwere in byzantinischem Style angefertigte silberne Kochkessel (tanya bogrács). Den Beschluß des Abends machte ein Ihren Majestäten dargebrachter Fackelzug, an dem sich sogar auch Damen aus den höheren Ständen betheiligten. Nachdem hierauf am 25. schon des Morgens um $\frac{1}{2}6$ Uhr Se. Majestät die Garnison hatte exerciren lassen, später mehre Militär- und Civil-Etablissements in Augenschein nahm und die Schutzdämme der Theis auf einer Flußfahrt besichtigt hatte, setzten Ihre Majestäten Allerhöchst Ihre Reise nach Großwardein fort und langten um 5 Uhr Nachmittags in Gyula an. Heute um 2 Uhr Nachmittags meldet der Telegraph, daß Ihre Majestäten in Großwardein angekommen sind.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 28. Mai. Nach dem neuesten am 26. d. in Ofen ausgegebenen Bulletin nähert sich die Krankheit der durchlauchtigsten Erzherzogin Sophie mehr einer glücklichen Lösung. Die Besserung dauert ungetrübt an, die Nacht war ziemlich ruhig, so auch der Schlaf.

Aus Großwardein wird vom 27. tel. berichtet: Gestern Abends besichtigten Ihre k. k. Majestäten auf einer Umfahrt die Stadtbeleuchtung, während welcher an mehreren Orten Feuerwerke abgebrannt wurden. Eine auf heute anberaumte Militär-Revue mußte wegen Regen unterbleiben. Um 9 Uhr war solenne Grunsteinlegung des Bahnhofes, hierauf besuchten Se. Majestät der Kaiser die gr. katholische Kathedrale, visitirten die Aemter, Anstalten, Spitäler und Gefängnisse, ließen im Hofe des Kastells die Truppen unter Waffen treten und geruhten dieselben zu besichtigen. Ihre Majestät die Kaiserin beglückten mit Allerhöchstihrem Besuche die Crêche, die Kinderbewahranstalt und die Ursulinerinnen. Um 2 Uhr ertheilten Se. Majestät der Kaiser zahlreiche Audienzen, sonach wohnten Ihre k. k. Majestäten einem sehr belebten Volksfeste bei, auf jedem Schritte vom Jubel begleitet. Heute ist wieder großes Hof-Diner, Abends städtischer Ball, Morgen Früh 6 Uhr Weiterreise nach Debreczin. Ihre Majestäten befinden Sich vollkommen wohl.

Die aus dem Votivkirchen-Baufonde vom 1. November 1856 bis Ende April 1857 bestrittenen Auslagen, belaufen sich nach dem von der k. k. nied. österr. Staats-Buchhaltung veröffentlichten Detail-Ausweis auf 264,235 fl. $21\frac{1}{2}$ kr. Das Vermögen des Votiv-Kirchenbaufondes beträgt demnach mit Ende April d. Jahrs noch 1.116,796 fl. und 34,722 fl. an Staats- und Privatschuld-Papieren, nebst verschiedenen, theils zugesicherten, theils realisirten Widmungen.

Im k. k. Münzamte herrscht eine außerordentliche Thätigkeit; alle Prägestöcke sind mit Anfertigung der neuen Vereins-Scheidemünzen beschäftigt.

Se. Em. Kardinal Haulik, Erzbischof von Agram, traf am 23. d. in Berlin ein, wo er sich eine kurze Zeit aufzuhalten gedenkt. Den Tag nach seiner Ankunft fuhr der hohe Kirchenfürst im Ornate nach Potsdam, um dort den hohen Herrschaften seine Besuche zu machen.

Frankreich.

Paris, 25. Mai. [Tagesbericht.] Der König von Baiern machte heute dem Prinzen Jerome, dem Prinzen Napoleon und der Prinzessin Mathilde seine Besuche. Die beiden kaiserlichen Prinzen erwiederten den Besuch des Königs sofort. Der Prinz Jerome war zum Empfang Sr. baierischen Majestät eigens von seinem Schlosse Villegenis nach dem Palais Royal gekommen. — Der Constitutionnel enthält heute eine lange Correspondenz aus Nantes über die dortige Ankunft des Großfürsten und dessen Besuch der Werkstätten des Indret. Der Großfürst erschien dort ohne alle Ceremonie. Er trug eine Marine-Mütze und dicke Reiseschuhe. Er stützte sich auf einen dicken Knotenstock und hinkte (in Folge seines Falles in Fontainebleau). Der russische Prinz verweilte ungefähr $2\frac{1}{2}$ Stunde in den Werkstätten und besichtigte Alles mit der größten Aufmerksamkeit. — Der Ausschuß des gesetzgebenden Körpers zur Prüfung des Gesetzentwurfes über die Bank von Frankreich hat ein Amendement gestellt, das dahin geht, der Bank die Erlaubniß zur Creirung von Apoints zu 50 Fr. zu ertheilen, und ein zweites, dem zufolge der Tresor nur 3 pCt. Zinsen von den 90 Millionen bezahlen soll, die ihm die Bank vorschießt. Der Staatsrath soll sich mit beiden Zusatz-Artikeln einverstanden erklärt haben. — Obgleich über die Theilnahme der Opposition an den Wahlen noch sehr viele Unklarheit herrscht, so bietet die Liste der Franche-Comté doch einiges Bemerkenswerthe. Danach würden General Cavaignac in Douai, Garnier Pages in Valenciennes, Jules Favre in Lyon, Havin und Carnot (nach Anderen aber statt des ersteren Cavaignac) in Paris, Marie im Departement der Yonne, Senard im Pas-de-Calais, Barthelemy, früher Mit-

---

gehoben". 2) „Durch Sich ist Er da und alle Dinge verdanken Ihm allein ihr Dasein". Uebrigens sprach Beethoven fast nie über seine religiösen Ansichten und ließ sich noch weniger auf Verhandlungen über die Lehren ein, welche die christlichen Glaubensbekenntnisse trennen.

In seinen politischen Meinungen war Beethoven nicht minder eigenthümlich. Plato's Republik war für ihn die vollkommenste Regierung; er hielt diese Ansicht hartnäckig fest und ließ nicht den geringsten Widerspruch dagegen aufkommen. Als Bonaparte erster Consul wurde, war unser Meister überzeugt, es werde nun eine Republik nach Art der platonischen in Frankreich eingeführt werden; er wollte dem jungen Helden und Gesetzgeber durch Widmung einer Symphonie seine Verehrung bezeigen. (Bekanntlich riß er jedoch die Widmung in Stücke, als in Wien die Nachricht ankam, Napoleon werde den Kaisertitel annehmen.) Daß Beethoven ein Republikaner im antiken Sinne war, läßt sich begreifen; er las neben Shakspeare, Göthe und Schiller Nichts so eifrig, als die Classiker der Griechen und Römer in deutschen Uebersetzungen. Aber daß der platonische Staat sein Ideal blieb, ist um so bemerkenswerther, als er sich auch um die Neuzeit bekümmerte und namentlich jeden Tag die Allgemeine Zeitung durchlas. Wie er über den Umgang mit Großen dachte, wissen wir aus der von Bettina erzählten Anekdote und anderen Geschichten. Als man ihm die Wahl zwischen einem Orden und einem Geschenk von fünfzig Dukaten anheimstellte, zog er das letztere vor. Gewiß nicht aus Geiz; seine Börse stand Verwandten und Freunden stets offen. Beethoven war nicht eben reicher als Mozart, obwohl dieser wenig einnahm und viel ausgab, Beethoven aber viel Geld verdiente und für seine Person wenig brauchte. Die fünfzig Dukaten waren ihm lieber als ein Orden, wie ihm ein Mittagessen im Wirthshaus lieber war als an einer fürstlichen Tafel, wo er in Frack und Handschuhen hätte erscheinen müssen. Die Maßregeln der Regierungen besprach er als Unzufriedener und Viele nennen ihn daher einen Demokraten.

In seinen musikalischen Urtheilen war Beethoven gewiß genial, aber nach dem Urtheil der Kenner mitunter oft grillenhaft und ungerecht. Ueber die höchsten Lehren der Kunst äußerte er sich nicht gern; „die Religion und der Generalbaß, sagte er, sind zwei Dinge über die man nicht sprechen muß." Wenn er sich gleichwohl darauf einließ, so that er es in wenigen, knappen Worten und nie mit jenem lächerlichen Schwulste, den Bettina ihm andichtet. Seiner Verachtung gegen die Regeln gab er zuweilen den stärksten Ausdruck. Als Ferdinand Ries ihm einst bemerkte, er habe in dem G moll-Quartett zwei verbotene Quinten gefunden, fragte der Meister: „Wer hat sie verboten?" Nun, war die Antwort: Marpurg, Kirnberger, Fuchs, alle Theoretiker ohne Ausnahme! „Einerlei! Ich erlaube sie".

Ulibischeff führte aus den Schriften von Seyfried und Schindler mehrere Aussprüche des Künstlers an, um sie weitläuftiger zu erörtern. Wir beschränken uns hier auf die Mittheilung von zweien derselben.

Die Zauberflöte nannte Beethoven Mozarts größtes Werk; in diesem allen habe er den deutschen Meister gezeigt. Der Don Juan, sagte er, habe noch den italienischen Schnitt; auch sollte sich die heilige Kunst nie zur Folie für ein so skandalöses Süjet erniedrigen.

Schon völlig taub, wohnte er einer Vorstellung des Barbiers von Sevilla bei. Da er nichts davon verstanden hatte, so verschaffte er sich die Partitur der Oper, las sie von Anfang bis zu Ende durch und erklärte nachher: Rossini würde ein großer Componist geworden sein, wenn sein Lehrer ihn öfter geprügel thätte. —

Ueber die Frage, ob Beethoven je geliebt habe und welcher Art seine Liebesverhältnisse gewesen, geben uns die Biographen auffallend räthselhafte und widersprechende Andeutungen. Seyfried sagt, Beethoven habe nie eine Liebschaft gehabt; Wegeler erklärt, er sei nie ohne eine Liebe gewesen, und die Frauen, die er liebte, haben den höheren Classen der Gesellschaft angehört. Schindler sagt, Beethoven habe inmitten aller Versuchungen zeitlebens eine wahrhaft jungfräuliche Scham bewahrt, und sich nie eine Schwäche vorzuwerfen gehabt.

P. Scudo widmet die erste der Skizzen aus der musikalischen Welt, die er unter der Aufschrift: „le chevalier Sarti" gesammelt und seinem Freunde Meyerbeer gewidmet hat, einzig der Beantwortung der Frage, ob und wie Beethoven geliebt habe; er hält es für thöricht zu glauben, daß der Schöpfer der Cis moll-Sonate und der A Dur-Symphonie die dolci lamenti der Leidenschaft nur vom Hörensagen gekannt habe. Er erzählt alle Verhältnisse Beethovens, die hierauf Bezug haben, und reiht von seinen übrigen Lebensumständen so Viel an als zur Erläuterung dienen mag.

In Bonn lebte die Familie von Breuning, ausgezeichnet durch Gaben des Glücks wie durch Bildung und feine Sitte; bei derselben fand der junge Beethoven stets die gütigste Aufnahme und Erholung für seinen heftigen Sinn und seine ungestüme Einbildungskraft. Er besuchte dieses Haus fast täglich, bald um eine neue Composition dort hören zu lassen, bald auch um sich der Verstimmung, die ihn schon damals umfing, zu entreißen. Man hörte ihn mit Wohlwollen an, man ermunterte ihn, man war mit Geduld und Nachsicht bemüht inzu erheitern. Mitunter blieb er ganze Wochen weg; sobald er aber wieder erschien, kam man ihm ohne Groll entgegen. Im Kreise dieser Familie, bei der gebildete Personen sich zu gewählter Unterhaltung zu vereinigen pflegten, entwickelte sich Beethovens Vorliebe für Geselligkeit im höheren Sinn; hier bildete sich auch zuerst sein Urtheil über deutsche Dichter und Schriftsteller. Zu den Besuchenden gehörte Johanna von Honrath, eine lebhafte, geistvolle, blonde junge Schöne; sie

glied der constituirenden Versammlung, und Bosselet im Departement Eure-et-Loire als Candidaten aufgestellt werden. — Dem „Nord" wird geschrieben, von wohl unterrichteter Seite werde versichert, daß nach den Wahlen eine kleine Session von vierzehn Tagen erfolgen dürfte, um die Prüfung der Vollmachten vorzunehmen und einige wichtige Gesetze zu erledigen, die man einer der Auflösung nahen Versammlung nicht vorlegen wollte. — Nachdem der Rücktritt des Grafen d'Argout als Bank-Gouverneur eine vollbrachte Thatsache ist, wird jetzt auch der des Unter-Gouverneurs Gautier als bevorstehend bezeichnet und Herr Andouillier, der jetzige General-Inspector der Finanzen, als dessen Nachfolger genannt. Dieser ist Verfasser einer Schrift über die in der Finanz-Verwaltung nöthigen Reformen und gilt überhaupt für einen Reformer, während Herr von Parieu mehr ein kalter, gewandter Geschäftsmann ist. — Der neue spanische Gesandte für Petersburg, Herr Ifturitz, wird mit seinem Gesandtschafts-Personale auf der Reise nach der russischen Hauptstadt am 2. Juni in Paris eintreffen. — Die Nationalgarde von Avranches ist durch kaiserliches Decret aufgelöst worden. Es ist das erste Mal seit der Wiederherstellung des Kaiserreichs, daß die Regierung Gelegenheit hatte, eine derartige Maßregel zu decretiren. — Die französische Akademie hat eines ihrer berühmtesten Mitglieder, der Herr Graf von Chambord einen seiner Lehrer verloren. Am Sonnabend starb auf seinem Landsitze in Sceaur ganz plötzlich der große Mathematiker Augustin Louis Baron v. Cauchy, er war ein hoher Sechziger, aber in voller Kraft. Längere Zeit leitete er die Erziehung des Prinzen, den er nachher als seinen König stets verehrt hat, in der letzten Zeit beschäftigte er sich viel mit der „société des écoles chretiennes dans l'Orient". Arago hielt unendlich viel von Cauchy und wies bei dessen Bewerbung um Aufnahme in das „bureau des longitudes" jeden andern Bewerber mit der einfachen Erklärung zurück: „Cauchy bewirbt sich — ich sage Ihnen, Cauchy bewirbt sich". — Das Journal des Chemins de fer hat eine Verwarnung wegen seines in seiner letzten Nummer (23. Mai) enthaltenen Wochen-Bulletins erhalten. Wie es in dem betreffenden Erlaß heißt, „verleumdet dieser Artikel die Absichten, welche die Note des 9. März 1856, das Gesetz über die Commanditgesellschaften, das Decret über die Taxe für den Eintritt an der Börse, die kürzlich erlassenen Eisenbahn-Concessionen und das Project über die Bank von Frankreich dictirt haben, und bemüht sich, der Regierung die Verantwortlichkeit für die Verlegenheiten zuzuschreiben, welche in den Geschäften aus den Excessen des Spiels und der Speculation entstehen können, während im Gegentheil alle genommenen Maßregeln den Zweck gehabt haben, denselben einen Zügel anzulegen."

Der Fall des Herrn Thurneyßen, Vetters des gleichnamigen Administrators des Credit Mobilier schreibt man der „A. Z." trifft vorzüglich die Bank, die aber mit dem Bankgeschäft und dem Handel wenig zu thun. Der Administrator Thurneyßen verliert dabei eine bedeutende Summe; der Credit mobilier jedoch ist der Crida gänzlich fremd. Das Mißtrauen ist aufgeregt und stellt insbesondere Herrn Millaud unter eine scharfe Ueberwachung. Es ist nicht möglich die hierüber umlaufenden Gerüchte zu wiederholen. Ich beschränke mich auf die einzige allgemein geglaubte, nichtsdestoweniger aber unverbürgte Mittheilung, daß Millaud vergebens die Aushilfe des Credit mobilier angesucht, seinen Häuserbesitz stark verhypothecirt und eine Masse von Südbahnactien verkauft hat, wodurch die Course derselben gestern außerordentlich fielen. Herr Mirès läßt sich in seinem Unmuth zu schweren Anklagen hinreißen. Er behauptet heute im „Journal des Chemins de Fer" er habe im vorigen Jahre hochgestellten Personen, außerhalb der allgemeinen Repartirung, Actien der Marseiller Häfen zukommen lassen, wobei sie 25,000 — 80,000 Fr. gewannen. Sie sind — fährt er fort — daran gewöhnt unter dem Schutz einer achtbaren Stellung, alle neuen Unternehmungen auszubeuten, und wenn sie sich einmal in dieser einträglichen Industrie gehindert finden, so behaupten sie man befehde sie. Zu jeder Zeit würde das Publikum eine solche Denunciation mit Begierde aufgegriffen haben. Aber heute ist die Eingenommenheit gegen Mirès so groß und allgemein, daß ihm selbst eine scandalöse Enthüllung nicht geglaubt wird. Gestern wurden die Actien der russischen Bahnen zum ersten Mal zur officiellen Negociation und Notirung zugelassen. Sie fielen von 25 und 28 Fr. Prämie auf 10 und 18 Fr. Herr Pereire hatte die sechs bedeutendsten und geschicktesten Courtiers berufen, und sie aufgefordert für die russischen zu thun, was sie für die römischen gethan haben, um sie hinauf zu bringen. Die Courtiers verlangten dafür dieselben Vortheile die ihnen Mirès bewilligt habe. Pereire erklärte ihre Forderung für übertrieben, und seinen Entschluß, die russischen ihrem Schicksal zu überlassen.

Großbritannien.

London, 26. Mai. In der gestrigen Unterhaus-Sitzung ward ein Theil des Heer-Budgets im Comite ohne Abstimmung votirt. Aus Anlaß der Vorlegung des Berichtes über den Beschluß des Hauses, die Dotirung der Prinzeß Royal betreffend, stellte Coningham den Antrag, das vom Parlament bewilligte Jahrgehalt von 8000 £. auf 6000 £. herabzusetzen. Die Abstimmung ergab 14 Stimmen für und 328 Stimmen gegen dieses Amendement. Maguire stellte hierauf einen Antrag welcher gegen das Jahrgehalt nichts einwendet, jedoch die Aussteuer von 40,000 £. verweigert wissen will. Diese Motion ward mit 361 gegen 18 Stimmen verworfen.

Im Oberhause kam die Ehescheidungs-Bill im Comite zur Sprache, und es wurden einige Amendements gestellt. Beim Schlusse der Sitzung war die Debatte noch zu keinem entscheidenden Ergebniß gediehen.

Italien.

Rom, 21. Mai. Das römische Leihhaus Monte di Pietà und seine Filiale haben während des vierwöchentlichen Aufenthaltes der Kaiserin-Mutter von Rußland ganz unerhörte Geschäfte gemacht, da das Volk sich einbildete, Ihre Majestät werde alle Pfänder unter einem Scudo ihm einlösen lassen. Das ist nun zwar nicht geschehen. Dagegen hat Ihre Majestät gegen 6000 Bittgesuche um Unterstützung ohne Ausnahme mit kleineren oder größeren Gnadenerweisen bedacht. Ueberhaupt aber setzte dieser kaiserliche Besuch und der anderer ihm gefolgter russischer Magnaten-Familien während eines Monats bei 2.000,000 Thlr. in Umlauf. Dabei nehmen die vielen angekauften Kunstgegenstände die erste Stelle ein; aber auch der bloße Artikel Blumen, welche für die Kaiserin, ihr Gefolge und andere russische Fremde aus Gärten und Villen zur Stadt kamen, lautet auf mehr als 1200 Thaler. Die Kaiserin verließ diesen Morgen Rom in bestem Wohlsein und fuhr nach Civita-Vecchia hinüber, um sich nach Genua einzuschiffen. — Der heilige Vater wurde bereits in Perugia vom Erzherzog Karl von Toscana im Namen des Großherzogs begrüßt und zu einem Besuche nach Florenz eingeladen. Wenn der Papst in Bologna ist, will der Großherzog persönlich ihm aufwarten, die Einladung nach seiner Hauptstadt zu erneuern. Es ist wahrscheinlich, daß Se. Heil. ihr folgen wird.

Spanien.

Madrid, 20. Mai. Der heftige Kampf, der im Senate durch den Antrag des Herrn Calogne herbeigeführt wurde, dauerte auch in der gestrigen und heutigen Sitzung noch fort. Mehrere Generale gaben persönliche Erklärungen über die Ereignisse des Jahres 1854. Narvaez gab die wiederholte Erklärung, die Regierung wolle ihrem Programme treu bleiben, alle Spanier zu versöhnen und den Spaltungen in der Armee ein Ende zu machen; alle Generale hätten ihre Schuldigkeit gethan und er hoffe, daß Haß und Groll vergessen sein werden. Aber kaum hatte General Lara diesem Wunsche sich angeschlossen, als General Rivero sich erhob, um sich gegen jede Betheiligung zu verwahren. Noch ist kein Ende dieser Klagen und Anklagen, Ausfälle, Gehässigkeiten und Persönlichkeiten abzusehen. Der Zudrang zu den Galerien ist unbeschreiblich und nimmt mit jeder Sitzung zu.

Donau-Fürstenthümer.

Der blinde Eifer, mit welchem die französische Presse zu Gunsten der Donaufürstenthümer agitirt verleitet sie zu ungerechten Beschuldigungen und Forderungen. Für die Unionisten verlangt sie volle Freiheit in der Kundgebung ihrer Meinung, den Separatisten macht sie jeden Versuch auch ihren Ansichten Geltung zu verschaffen zum Vorwurf. Als Beleg für die „intolerante Politki" der moldauischen Regierung wird jetzt folgende Thatsache, welche sich in Jassy zugetragen, angeführt. Herr Istratti, der unter der Regierung des Herrn Baltsch einige Zeit lang Minister der öffentlichen Arbeiten war, hatte eine Petition an den türkischen Commissär gerichtet, worin die Separatisten die Vortheile schilderten, welche sie in der Aufrechthaltung einer getrennten Regierung zu sehen glaubten. Man hätte diesem Schriftstücke wenig Wichtigkeit beigelegt, wenn man nicht gewußt hätte, daß es die Billigung der Regierung erhalhabe, ja sogar einigermaßen ihr Werk war. Man sammelte Unterschriften in höchst auffallender Weise selbst von Amtspersonen, welche zu Gericht saßen. Bei einer solchen Gelegenheit kam die Petition abhanden, und am nächstfolgenden Tage machten die Namen der Unterschriebenen die Runde im Publikum. Sobald der Gerichtspräsident den Unterschleif bemerkt hatte, ließ er die Thüren des Gerichtslokals sperren, um alle Anwesenden einer Untersuchung zu unterwerfen. Einer der Anwesendenden hatte die Geistesgegenwart, ein Stück Papier aus der Tasche zu ziehen es zu zerreißen und die Stücke davon aus dem Fenster zu werfen mit dem Rufe: „Holet jetzt Euere Petition wieder." Jeder beeilte sich, Stücke davon zu sammeln, die Thüren öffneten sich, und, Dank der entstandenen Unordnung konnte sich der wirkliche Besitzer der unterschlagenen Petition aus dem Staube machen. Bei Zusammenstellung der aufgesammelten Papierstücke wurde man die Mystification gewahr. Anstatt still zu schweigen hing die Regierung diesen Vorfall an die große Glocke, setzte die Polizei in Bewegung und ließ, lediglich auf die Anzeige eines Separatisten hin, den Director, in dessen Händen das Schriftstück zuletzt gesehen worden war, verhaften, hielt ihn längere Zeit eingesperrt und bedrohte ihn sogar mit dem Tode (?) um ihm Geständnisse zu entreißen. Er wurde nicht eher entlassen, als bis man sich völlig überzeugt hatte, daß er an der ganzen Sache nicht den geringsten Antheil habe. — Das Schriftstück wurde immerhin bekannt, und man erstaunte nicht wenig, die Namen des Minister des Auswärtigen und der Directoren der Ministerien des Innern und der Finanzen darauf zu finden, beinahe alle Unterschriften gehörten Beamten an, welche nach den Ansichten der erwähnten Blätter dem Anschein nach als rechtlos und unbefähigt angesehen werden, in dieser Angelegenheit eine Meinung zu haben.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 29. Mai. Die auf den 4. Juni l. J. anberaumte Feierlichkeit der Grundsteinlegung zu dem Hause der Krakauer wissenschaftlichen Gesellschaft auf der Slawkower Straße wird Vormittags um 10 Uhr mit einer Ansprache des Präses Franz Wężyk ihren Anfang nehmen. Inaugurirt wird sie durch einen feierlichen Gottesdienst und einem von Herrn Mirecki geleiteten Gesang in der dem Bauplatze gegenüberliegenden St. Markuskirche. — Beim Graben der Fundamente wurden verschiedene Silbermünzen aus den Zeiten der polnischen Königsdynastie der Piasten aufgefunden.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Bei der am 27. d. gehaltenen General-Versammlung der Actionäre der k. k. Staatseisenbahn-Gesellschaft wurde die Dividende pro 1856 auf Francs 21,585 für Eine Actie festgesetzt, so daß mit Zurechnung der am 1. Juli d. J. fälligen Interessen per Frs. 8.54 der Werth des Coupons im Ganzen sich auf Frs. 30.125 herausstellt; derselbe wird bei der pro Juni ausgeschriebenen Einzahlung mit dem Betrage von 30 Francs Rechnung gebracht. Für die volleingezahlten Actien beträgt der Werth des Juli-Coupons sammt Zinsen Frs. 34.085 und wird bei der Einzahlung mit dem Betrage von Frs. 33.94 in Rechnung gebracht. Von dem Jahreserträgnisse 1856 wurde außer den statutenmäßigen 5pCt. noch eine Zuschußquote von 348,076 fl. 14 kr. dem Reservefonds zuzuwenden beschlossen. Der künftige Bedarf wird durch Emission von Obligationen bis zum effectiven Belaufe von 80 Millionen Frs. gedeckt werden, zu deren Ausgabe der Verwaltungsrath ermächtigt wurde. Die Abtretung der Eisenbahnstrecke Czegled-Szolnok wurde genehmigt und schließlich zur Prüfung der Rechnungen ein Ausschuß, bestehend aus den Herren Klein, Fidgor und Dr. v. Gredler, gewählt.

Wien, 25. Mai. [Schlachtviehmarkt.] Auftrieb: 1229 ungar., 1055 galiz. und 310 inländ., zusammen 2594. Verkauft wurden: 1412 für Wien und 918 für's Land. Schätzungsgewicht per Stück von 450—615 Pfd. Preis pr. Stück von fl. 120—160, pr. Ctr. von fl. $22\frac{1}{2}$—25.

Krakau, 28. Mai. Diese Woche war Getreide-Zufuhr aus dem Königreich Polen, sowie der Verkauf höchst animirt, wegen der höheren Preisnotirungen aus dem Auslande. Weizen in ansehnlichen Quantitäten nach Preußen von Speculanten angekauft, Roggen und Gerste etwas flauer; trotz bedeutender Bestellungen aus Preußen, ward viel zu früher schon notirten Preisen, und sogar niedriger gezahlt. Weizen auf der Grenze gezahlt mit 30, 32, 33 poln. Gld., besonders in schönem frisch gedroschenem Korn mit 34—35. Roggen zu 13, $13\frac{1}{2}$, 14, im Musterkorn zu hiesigem Gebrauch mit $14\frac{1}{2}$—15; letztere Preise jedoch nur für kleine Partieen. Gerste im Allgemeinen mit 12, $12\frac{1}{2}$, 13, in schönem, weißem, reinem Korn zu $13\frac{1}{2}$, 14. Wenig Weizen für spätere Lieferung angeboten, weshalb die Preise sich fest hielten und es eilig aufgekauft wurde. Trotz bedeutender Anfuhr von Roggen und Gerste zeigte sich viel Neigung auf der Grenze, noch größere Zufuhren zu contrahiren, weshalb der Verkauf langsam von Statten ging und die notirten Preise schwankten. Auf hiesigem Dinstagmarkt und an den folgenden Tagen war die Regsamkeit gering und beschränkte man sich nur auf Verkauf und Ankauf kleiner Partieen für den Localbedarf. Ungeachtet dessen, daß $\frac{5}{6}$ des auf der polnischen Grenze angekauften Roggens nicht auf den Krakauer Markt kamen, sondern direct nach Preußen gingen, konnte sich der Roggen doch nicht selbst auf dem früheren Preise halten und bezahlte man ihn kaum mit $3\frac{3}{4}$, $3\frac{7}{8}$ 4 fl., im Musterkorn mit $4\frac{1}{8}$, $4\frac{1}{4}$. Weizen ging auch flau, doch ohne Aenderung der letzten Notirungen. Rother galizischer Weizen ging gut nach Preußen ab und wurde mit 8, $8\frac{1}{4}$—$8\frac{3}{4}$ fl. bezahlt. Auch viel Roggen und Gerste aus Galizien stellte man in kleinen Proben zum Verkauf, doch fanden diese Getreidegattungen keinen Abgang, denn nicht die locale Consumtion, sondern die Märkte des Auslandes sind für den Getreidehandel in unserer Stadt maßgebend.

Krakauer Curs am 28. Mai. Silberrubel in polnisch Crt. $100\frac{1}{2}$—verl. 100 bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100. — Plf. 410 verl. 407 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. $97\frac{2}{3}$ verl. 97 bez. Neue und alte Zwanziger $107\frac{1}{2}$ verl. $106\frac{2}{3}$ bez. Ruff. Imp. 8.20—8.15. Napoleond'or's 8.10—8.5. Vollw. holl. Dukaten 4.49 4.45. Oesterr. Rand-Ducaten 4.52 4.47. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons $98\frac{2}{3}$—98. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons $84\frac{1}{2}$—$83\frac{3}{4}$. Grundentl.-Oblig. $80\frac{1}{2}$—80. National-Anleihe $84\frac{1}{8}$—$83\frac{3}{4}$ ohne Zinsen.

Lotto-Ziehungen.

Prag, 27. Mai:	80.	3.	21.	11.	5.
Graz, 27. Mai:	43.	15.	74.	81.	1.
Wien, 27. Mai:	63.	77.	51.	34.	53.

Telegr. Depesche d. Oest. Corresp.

Paris, 28. Mai. Gestern Abends 3%ge Rente: $69.22\frac{1}{2}$. — Staatsbahn 687. — Lombarden 640.

Der „Moniteur" meldet: Der König von Baiern hat gestern das diplomatische Corps empfangen; Abends fand großes Dinér in den Tuilerien Statt, worauf der König der Vorstellung „Trovatore" im Operntheater beiwohnte. Der Dampfer „Audacieuse" ist mit Baron Gros am Bord am 27. d. M. abgegangen.

Verona, 27. Mai. Das ärztliche Bulletin lautet: Heute früh wurde der Verband abgenommen und das Bein in normaler Lage im besten Zustande gefunden. Im Uebrigen ist das Befinden Sr. Excellenz befriedigend.

Triest, 28. Mai. Gestern Abends fand die Generalversammlung der Lloyd-Dampfschifffahrtsgesellschaft statt. Zum neuen Director wurde M. C. Schröder, Hagenauer wurde wieder erwählt; die Superdividende wurde auf $2\frac{1}{2}$ festgesetzt, gezogen die Serie 1 der Prioritätsobligationen. Ferner wurde die Effectuirung eines Anlehens von 4 Mill. bei der Creditanstalt, rückzahlbar in drei Jahren gegen Ueberlassung von drei Mill. Actien und einer Million Prioritätsobligationen der unbegebenen Emission vom J. 1855 mit der Ermächtigung solche niemals unter Pari zu veräußern. berichtet.

Bombay, 1. Mai. Die Regimenter beginnen vom persischen Golf zurückzukehren.

Hongkong, 15. April. Ohne namhafte Verstärkung erwartet man keine Erfolge; die einzige Militäroperation war die Wegnahme von 11 Dschunken: Mandarine führten den Compradore der „Sybille" nach Canton. In Amoy ist Mangel an Lebensmitteln. In Shanghai erregen die Erfolge der Rebellen Besorgnisse. Die Behörden legalisiren den Opiumhandel gegen einen Zoll von 12 Taals pr. Kiste.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 28. Mai.

Angekommen im Hotel de Dresde: die Hrn. Gutsb.: Ludwig Hubicki, aus Odrzechow. Alexander Bzowski, a. Polen.

Im Hotel de Russie: die Hrn. Gutsb. Anton Kellerman, a. Tarnow. Edmund Zagórski, a. Polen.

Im Pollers Hotel: die Hrn. Gutsb. August Mieroszewski, a. Polen. Wladimir Gf. Plater, a. Rußland. Alexander Oskierka, k. russ. Beamte, a. Minsk. Eduard Byzowski, aus Minsk.

Im Hotel de Saxe: die Hrn. Gutsb. Stanislaus Brandys, aus Kalwarya. Vincenz Perski, a. Jarice. Konstantin Nowaczyński, a. Rzeszow.

Abgereist: die Gutsb.: Fr. Henriette Gfin. Drohojowska, nach Tarnow. Die Hrn. Heinrich Romer, n. Tarnow. Franz Węgliński, n. Tarnow. Fr. Klementine Broniewska, nach Lemberg. Die Hrn. Emil Dzierzanowski, n. Tarnow. Joseph Zapalski, n. Węgrzynowice. Thomas Rogoziński, n. Polen. Karl Lewicki, n. Breslau.

---

war aus Köln gebürtig und verbrachte alljährig einige Monate in dem ihr befreundeten Hause zu Bonn. Sie war klein und zierlich von Wuchs, dabei von einnehmendem Wesen und sehr unterrichtet; sie spielte vortrefflich und sang mit Geschmack. Beethoven, der für sie noch ein Kind war, widmete ihr die lebhafteste Neigung. Sie freute sich des Ungestüms, doch als er seine Verwirrung verrieth; sie horchte gern seinen Improvisationen auf dem Klavier, durch die er sie in nachdenkliches Träumen versetzte, ja zu Thränen rührte. „Das von der Liebe entzündete Genie vergißt den Unterschied des Alters nicht weniger, als des Ranges und Vermögens." Ja, obwohl Fräulein von Honrath die Braut eines Mannes war, den sie später auch heirathete, obwohl sie zehn Jahre mehr zählte als der junge Künstler, lauschte sie doch nicht ungestraft seinem Spiel, in welchem sich Kummer und unbestimmte Hoffnung aussprach. Der Knabe, der später einer der bewundernswerthesten Improvisatoren war, entfaltete sich mächtig unter dem Einfluß der wachsenden Leidenschaft; Johanna war natürlich nicht unbefangener als er. Am Tage, da sie das Haus Breuning verlassen sollte, um nach Köln zurückzukehren, nahm sie von Beethoven Abschied mit den Zeilen eines bekannten Liedes:

Mich heute noch von Dir zu trennen
Und dieses nicht verhindern können,
Ist zu empfindlich für mein Herz!

Gleichwohl vermählte sie sich mit dem österreichischen Hauptmann Carl Greth, der am 15. October 1827, ein halbes Jahr nach Beethoven, als Feldmarschall und Inhaber des dreizehnten Linienregimentes verstorben ist.
(Schluß folgt.)

Vermischtes.

** (Blaue Montage.) Im Wege der Bezirksbehörden wurde das bestehende Verbot des Abhaltens der sogenannten blauen Montage Seitens der Gesellen zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

* (Großartige Maikäfervertilgung.) Aus Zirl in Tirol wird dem „Tir. B." geschrieben: Unsere Maikäfer-Ernte ist nun vorbei und ziemlich ergiebig ausgefallen, indem 104 Star (à $\frac{1}{2}$ Metzen) dieser schädlichen Thiere eingeliefert und vertilgt worden sind. Das Quantum der einzuliefernden Käfer wurde nach der Steuer bemessen und von sämmtlichen steuerpflichtigen Parteien — eine einzige ausgenommen — richtig abgeführt. Beim ganzen Geschäfte fand eine lobenswerthe Genauigkeit und Strenge statt, selbst das kleinste Betreffniß (das kleinste Maßl, d. i. der 32ste Theil eines Stares) mußte genau geliefert werden. Eine sonderbare Erscheinung ist das überaus zähe Leben dieser Thiere. Obgleich im heißen Wasser tüchtig gebrüht, und dem Anscheine nach ganz todt, fingen selbe an sich allmählig wieder zu regen, sowie sie eine Zeitlang den Strahlen der Sonne ausgesetzt waren; man sah sich deshalb genöthigt, die Käfer Star für Star auf den festen Boden mittelst eines hölzernen Stößels förmlich zu stampfen, um sie ja gewiß getödtet zu wissen. Ueberraschende Resultate erlangt man in der That, wenn man die Menge der Käfer berechnet. Man zählt zu diesem Zwecke ein Achtel Star getödteter Käfer und fand, daß derselbe nicht weniger als 1400 dieser Thiere enthielt. Das gestrichene Star würde demzufolge 11,200 Käfer fassen. Da nun 104 Star eingeliefert worden sind, so geben diese 1,164,800 Maikäfer. Nehmen wir nun an, die Hälfte davon wären Weibchen, von denen jedes durchschnittlich 50 Eier legt (die in 4 Jahren 50 ausgewachsene Engerlinge werden), so gibt das die enorme Summe von 29 Millionen Engerlingen. Man denke sich nun, was 29 Millionen Engerlinge — diese gefräßigen Thiere — zu Grunde richten. Wie erwünscht wäre es daher, daß der Krieg, den man mit diesen schädlichen Thieren einmal muthig begonnen hat, mit allem Eifer fortgesetzt und glücklich beendigt werden möge.

** In der letzten Sitzung des „Berliner Vereins für Eisenbahnkunde" kam die Beobachtung zur Sprache, wonach auf einer Eisenbahn, die von Norden nach Süden führt, die Wagen, wenn sie sich von Norden nach Süden bewegen, das Bestreben haben gegen Westen, und wenn sie sich in entgegengesetzter Richtung bewegen, gegen Osten hin zu entgleisen. Es wurde hervorgehoben, daß der Theorie nach diese Beobachtung thatsächlich richtig sei und sich die Wirkung aus den verschiedenen Werthen der Peripherie-Geschwindigkeit der einzelnen Punkte der Erdoberfläche, je nach ihren Abständen von den Polen, leicht erklären lasse. In der Wirklichkeit sei jedoch dieses Bestreben zu entgleisen außerordentlich gering, so daß es z. B. in der Breite von Berlin bei einer Geschwindigkeit des Zuges von 6 geographischen Meilen in der Stunde nicht größer sei, als das Bestreben zum Ausgleisen, welches ein Zug besitze, der auf feststehender Bahn mit gleicher Geschwindigekit eine Curve von 15 Meilen Radius durchlaufe; am Pol, wo jenes Bestreben am stärksten sei, werde doch noch der Radius der Curve 12 Meilen betragen.

** In einem Wirthshause in Chur wurde jüngst ein neapolitonischer Werber von einem geschäftigen Polizeimann gefragt, wamit er sich beschäftige? „Ich bin ein Lumpensammler," erwiederte dieser kaltblütig. Der Polizeimann war befriedigt und der „Lumpensammler" lachte auf den hintern Stockzähnen.

** Nach dem Jahresbericht des kaiserlichen Ministers des Innern sind in Rußland im Jahre 1855 im Ganzen 738,955 Mann ausgehoben werden, davon 366,902 zeitweise zu den Milizencorps, 372,053 zur Reserve. Schätzt man den zum Kriegsdienst fähigen Theil der Bevölkerung, d. h. alle Personen männlichen Geschlechts von 18—50 Jahren, auf $10\frac{1}{2}$ Millionen, so wären darnach circa 7 Prozent oder $\frac{1}{14}$ durch den Krieg ihrer anderweitigen Beschäftigung entzogen worden.

** Künstlicher Saphir.. Nach einer Mittheilung von M. A. Gaudin in der französischen Academie der Wissenschaften ist es ihm gelungen, aus der Thonerde Kristalle darzustellen, welche in ihrer chemischen Zusammensetzung mit dem Saphir durchaus übereinstimmen. Die Härte der Krystalle soll so bedeutend sein, daß sie von den Uhrmachern den Rubinen vorgezogen werden; die Größe derselben beträgt etwa 1 Millim. ($\frac{1}{42}$ Zoll) im Durchmesser bei $\frac{1}{2}$ Millim. Höhe.

Kunst und Literatur.

** Die Cotta'sche Klassiker-Ausgabe. Aus einer Quelle, die gut unterrichtet sein kann, erfährt man, daß die Klassiker-Ausgabe bei Cotta in Stuttgart eine Auflage von 50,000 haben soll. Die Ausgabe in Bänden ist auf 150 berechnet. Multiplicirt man beide Zahlen, so ergibt sich eine Summe herzustellender Bände von 7,500,000. Im Durchschnitt darf jeder Band zu 20 Bogen angenommen werden, gibt eine Summe von 150,000,000 Bogen. Noch vor 20 Jahren hätte man diese Riesenarbeit für eine baare Unmöglichkeit gehalten; jetzt ist die Technik so weit, daß das ganze colossale Unternehmen in dem engen Zeitraume von wenigen (man sagt fünf) Jahren eingerahmt werden kann.

** Als den Nachfolger Alfred de Mussets in der französischen Academie nennt man Herrn Laprada, der bei der jüngsten Wahl so viele Stimmen zählte. Nächst ihm hat Jules Sandeau die meiste Aussicht. Unter den übrigen Candidaten befindet sich Léon Halévy, ein Bruder des Componisten. Die Wahl wird indessen schwerlich vor dem nächsten Herbste stattfinden, da während der schönen Jahreszeit die Mitglieder der Academie von Paris abwesend sind. Die Candidaten werden also ein halbes Jahr lang die Hoffnung auf ihre Unsterblichkeit hegen und pflegen können.

Amtliche Erlässe.

Z. 482. pr. Concurs-Ausschreibung. (608. 1—3)

Bei dem k. k. Kreisgerichte in Tarnow ist eine erledigte sistemisirte Officialstelle mit dem Jahres-Gehalte von 600 fl. CM., im Falle der graduellen Vorrückung aber eine solche mit dem Gehalte von 500 fl. CM. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre den Nachweis über die gesetzlichen Erfordernisse enthaltenden, und eigenhändig geschriebenen Gesuche der Vorschrift des §. 16 des kais. Patents vom 3. Mai 1853, Z. 81 R. G. Bl. gemäß binnen vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes in die „Krakauer Zeitung" bei dem k. k. Tarnower Kreisgerichts-Präsidium zu überreichen.

Vom k. k. Kreisgerichts-Präsidium.

Tarnow, den 18. Mai 1857.

Nr. 5373. Ankündigung. (602. 1—3)

Von Seite der Sandecer k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Tymbarker städtischen Erzeugungs- und Ausschankrechtes von Branntwein, Meth und Bier auf die Zeitperiode vom 1. November 1857 bis dahin 1860 eine Licitation am 4. Juni 1857 durch das k. k. Bezirksamt in Tymbark im Delegations-Wege in der Bezirksamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird. Das Vadium beträgt 10% des Fiscalpreises pr. 180 fl. Cv. Münze.

Die näheren Bedingungen werden am Tage der Licitation bekannt gegeben werden.

Zu dieser Licitation werden alle Pachtlustigen hiemit eingeladen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Neu-Sandez, am 8. Mai 1857.

Z. 291 pr. Concurs-Kundmachung. (606. 1—3)

Zu besetzen sind: zwei Kanzlei-Assistentenstellen der Gehaltsclasse von 400 fl. und zwar: die eine für den Dienst bei der k. k. Finanz-Prokuratur, und die andere im Stande der Finanz-Landes-Direction und der k. k. Finanz-Bez.-Directionen im Krakauer Verwaltungsgebiete.

Bewerber haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Standes, Alters, Religionsbekenntnisses, der zurückgelegten Studien, der Kenntniß des Kanzlei-Manipulationsdienstes, der bisher geleisteten Dienste, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der Sprachkenntnisse, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten des Krakauer Verwaltungsgebietes oder einem Beamten der Finanz-Prokuratur verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 19. Juni 1857 bei der Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Vom k. k. Präsidium der Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 19. Mai 1857.

Z. 8538 Concurs-Ausschreibung. (603. 1—3)

Zur Besetzung der bei dem k. k. Bezirksamte in Biala erledigten Amtsdienersgehilfen-Stelle mit dem Lohne von 216 fl. CM. jährlich wird hiemit der Concurs auf 4 Wochen von der 3ten Einschaltung in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" an gerechnet ausgeschrieben.

Um diesen Civildienstposten, welche im Grunde der kais. Vrdg. vom 19. December 1853, (Nr. 266, Stück LXXXIX. des Reichsgesetzblattes) ausschließlich für Militär-Personen vorbehalten ist, können sich bloß bereits bei k. k. Behörden und Aemtern wirklich angestellte Diener und Gehilfen bewerben, und haben ihre mit dem letzten Anstellungs-Decrete und einer von dem gegenwärtigen Amtsvorsteher bezüglich der Befähigung, Verweudung und Moralität ausgestellten Qualifications-Tabelle belegten Competenz-Gesuche innerhalb der Concursfrist mittelst ihrer vorgesetzten Behörde an den k. k. Bezirksamts-Vorsteher in Biala einzureichen.

K. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 10. Mai 1857.

N. 4037. Kundmachung. (600. 3)

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 2. April l. J., Z. 6327 das Project für die Erbauung einer neuen Brücke über den Białucha-Bach auf der Lubliner Reichsstraße nächst Krakau mit einem Kostenaufwande von 5648 fl. 33½ kr. CM. bewilligt.

Es wird demnach zur Sicherstellung der Materialien und Arbeiten für diesen Bau am 8. Juni 1857, 10 Uhr Vormittags bei dieser Kreisbehörde eine Offertverhandlung gepflogen.

Jede solche Offerte muß den Vor- und Zunamen, den Wohnort und Charakter des Offerenten, die angebotene Summe und zwar, diese in Zahlen und Buchstaben deutlich geschrieben, dann die Bemerkung enthalten, daß der Bauwerber die allgemeinen und speziellen Baubedingnisse eingesehen habe, und sich denselben ohne allen Vorbehalt unterwerfe. Außerdem muß der Offerte das von dem obgedachten Fiskalpreise entfallende 5% Vadium mit 283 fl. CM. angeschlossen, endlich muß dieselbe gehörig gestempelt und versiegelt sein.

Die einmal überreichte Offerte wird nicht wieder zurückgestellt, und sämmtliche eingelangten Offerten an dem bezeichneten Tage 12 Uhr Mittags eröffnet, von welchem Momente an, weitere Offerten nicht mehr angenommen werden.

Alle übrigen Lieferungs-Bedingnisse können in der Kreisbehörde-Kanzlei während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Krakau, am 17. Mai 1857.

N. 8836. Lizitations-Ankündigung. (599 3)

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der alte kupferne Dampfkessel aus dem Schlachthause im Gewichte von 445 Pfund Wiener Gewicht am 15ten Juni 1857, Vormittags 10 Uhr im Licitations-Wege gegen gleich baare Bezahlung veräußert werden wird.

Der Ausrufspreis beträgt 197 fl. 10 kr. Cv. Mze. Schriftliche Anbothe werden bis zum Slusse der mündlichen Verhandlung auch angenommen.

Die Erstehungslustigen werden zu diesem Behufe in das V. Magistrats-Departement vorgeladen.

Vom Magistrate der k. Hauptstadt.

Krakau, den 13. Mai 1857.

Z. 2121. Edict. (609. 2—3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens der Constantia Kłodnicka bücherlichen Besitzers und Bezugsberichtigten der im Rzeszower Kreise dlieenden, in der Landtafel dom. 83 pag. 37 und 47 g. 238 p. 188 vorkommenden Güter Zarzyce, Wulkan Sanewska und Huta deręgowska, einverständlich mit dem Fruchtnießer Hrn. Felix Kłodnicki Behufs der Zuweisung des Erlasses der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 2. Mai 1856 Z. 1908 für obige Güter u. z. Zarzyce mit 12,073 fl. 25 kr., Wulka Sanewska mit 3332 fl. und Huta deręgowska mit 2754 fl. 35 kr. zusammen mit 18,160 fl. CM. festgestellten Urbarial-Entschädigungskapitals diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten Juli 1857 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 12. May 1857.

Privat-Inserate.

Die

Druckerei des „Czas",

versehen mit dem reichhaltigsten Vorrath von **deutschen** und **polnischen Lettern** jeder Form und Größe, und der feinsten **Druckschwärze** nicht minder auch allen **anderen Farben**, beschäftigt bereits eine bedeutende Anzahl von Setzern und Druckern, und ist im Stande, Druckerei-Bestellungen jeder Art, auch **größere Werke, Tabellen, Handels- und Wirthschaftsbücher, Anschlagzettel, Ankündigungen** u. s. w. zu den billigsten Preisen, zur baldigsten Effectuirung zu übernehmen.

Die damit verbundene neu errichtete

Lithographie des „Czas"

empfiehlt sich zur geschmackvollsten Ausführung aller **Lithographie-Arbeiten** in eleganteſter Schrift und Ausstattung, zu **Feder-, Kreide-** und **gravirter Zeichnungen** als auch eleganter **Schriften**, in Schwarz-, Gold-, Silber- und Buntdruck (Chromolithographie), zu **Kunstgegenständen** wie auch gewöhnlichen Arbeiten, namentlich zu

Bildern, Ortsansichten, Porträts,

geographischen Karten, archäologischen und numismatischen Tafeln, Noten, Titelblättern, Auf- und Ueberschriften, Diplomen, Namensfertigungen, kalligraphischen und Zeichnungs-Musterkarten und Vorschriften, Visiten- und Adreßkarten, Ball-, Glückwunsch- und Verlobungskarten, Tanzordnungen, Programmen, Rechnungen, Circularien, Conto currents, Wechsel-, Brief-, Noten- und Facturen-Blanqueten, Preis-Courants, aller Arten Tabellen, Liqueur-, Wein-, Parfumerie- und sonstigen Etiquetten, Getränk- und Speise-Tarifen, Apotheker- und **Waaren-Signaturen, Vignetten, Briefpapieren und Briefcouverts mit Ansichten, Wappen und Namenszeichnungen, Actienblättern, Briefunterlagen, Militär-** und anderer **Bilderbögen** rc. zur sorgfältigsten Ausführung sowohl in Hinsicht der **Kunst** als auch der **technischen Vollendung**, in **Schwarz-, Farben-, Gold-** und **Silberdruck.**

Beide Unternehmungen haben die geschicktesten Zeichner und Fachmänner zu ihren Mitarbeitern gewonnen, und überhaupt keine Kosten gescheut, um die ganze Einrichtung auf den größtmöglichsten Fuß nach Art der gleichen Anstalten im Auslande zu treffen, und den jetzigen Zeiterfordernissen der Druckerei- und Lithographie-Kunst vollkommen zu entsprechen; mit den ersten **in- und ausländischen Fabriks- und Handelshäusern** wurden **unmittelbare Verbindungen** angeknüpft, von denen der ganze namhafte Bedarf an Maschinen, Lettern, Papier, Farbe und sonstigen Druckerei- und Lithographie-Apparaten und Utensilien unter vortheilhaften Bedingungen zu Fabrikspreisen bezogen wird, so daß alle Bestellungen

zu den billigsten Preisen

und pünktlich in der kürzesten Zeit unternommen und franco ihrem Bestimmungsorte zugesendet werden. Von den meisten obangeführten Artikeln sind **bedeutende Vorräthe zum Verlag** angefertigt.

Gefällige auswärtige Aufträge erbittet man franco unter der Adresse:

Druckerei** oder **Lithographie des „Czas"

in **Krakau**, Ringplatz; Haus „Krzysztofory."

(519. 8)

Ein Privatbeamte, dem einige freie Stunden täglich erübrigen, übernimmt zur genausten Besorgung

Uebersetzungen

jeder Art, aus dem Deutschen ins Polnische, oder aus dem Polnischen ins Deutsche.

Nähere Auskunft ertheilt aus Gefälligkeit die **Expedition dieses Blattes.**

Kundmachung. (631.2—3)

Dieses Jahr wird die hiesige k. k.

Militär-Schwimmschule

für das Publicum am 2. Juni eröffnet. Die näheren Bedingungen der Aufnahme sind aus den angeschlagenen Kundmachungen und in der Schwimmschule zu ersehen.

Krakau, am 28. Mai 1857.

Aichele & Bachmann's

Maschinenbau-Anstalt

Berlin, Stallschreiber-Strasse Nr. 21,

empfehlen sich zur Anfertigung von allen in das Maschinenfach schlagenden Arbeiten, welche nach den neusten Constructionen und solidesten Bauart, sowie zu den billigsten Preisen angefertigt werden, insbesondere aber liefern wir: Dampfmaschinen sammt Kessel von allen Größen, Wellenleitungen, Röhrenleitungen, Wasserräder, Turbinen, Drehbänke, Bohrmaschinen, Hobelmaschinen Fraismaschinen; ferner Mühleinrichtungen, Einrichtungen für Brennereien und Bräuereien, sowie alle Arten Einrichtungen für Buchdruckereien.

Wiener Börse-Bericht

vom 28. Mai 1857.

	Geld. Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	84 3/8—84 1/2
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	94 1/2—95
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	96—96 1/2
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	83—83 1/8
detto „ 4 1/2%	73 1/8—73 3/8
detto „ 4%	65 1/4—65 3/8
detto „ 3%	50—50 1/2
detto „ 2 1/2%	42—42 1/4
detto „ 1%	16 1/2—16 3/4
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	96——
Oedenburger detto „ 5%	95——
Pesther detto „ 4%	95——
Mailänder detto „ 4%	94——
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	88 1/2—88 3/4
detto v. Galizien, Ung. rc. „ 5%	79 7/8—81 1/2
detto der übrigen Kronl. „ 5%	86—86 1/2
Banco-Obligationen „ 2 1/2%	64—64 1/2
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	335—336
detto „ 1839	139 1/8—139 3/8
detto „ 1854 4%	110 1/4—110 3/8
Como-Rentscheine	16—16 1/4
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	81—82
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	87—87 1/2
Gloggnitzer detto „ 5%	82—82 1/2
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	85—85 1/2
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	92—93
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	111 1/2—112
Actien der Nationalbank	1005—1007
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99 1/4—99 1/2
Actien der Oest. Credit-Anstalt	236 1/4—236 1/2
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	124—124 1/4
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	260—262
„ „ Nordahbn	201 3/4—202
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	278 3/4—280
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	100 1/4—100 3/8
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	106 5/8—107 3/4
„ „ Theißbahn	100 1/4—100 3/8
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	258 1/2—259
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	567—568
„ „ detto 13. Emission	—
„ „ Lloyd	423—425
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	74—75
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	64—66
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	27—28
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	37—38
Fürst Esterhazy 40 fl. L.	79 1/2—80
F. Windischgrätz 20 „	27 1/4—27 1/2
Gf. Waldstein 20 „	29—29 1/4
„ Keglevich 10 „	14 1/4—14 1/2
„ Salm 40 „	40—40 1/4
„ St. Genois 40 „	39 1/2—39 3/4
„ Palffy 40 „	38 1/2—38 3/4
„ Clary 40 „	38 1/2—38 3/4
Amsterdam (2 Mon.)	87 1/4
Augsburg (Uso.)	105
Bukarest (31 T. Sicht)	265
Constantinopel detto	467
Frankfurt (3 Mon.)	104 1/8
Hamburg (2 Mon.)	77
Livorno (2 Mon.)	105 1/4
London (3 Mon.)	10 12 1/2
Mailand (2 Mon.)	104 1/8
Paris (2 Mon.)	121 5/8
Kais. Münz-Ducaten-Agio	7 3/4—7 7/8
Napoleonsd'or	8 13
Engl. Sovereigns	10 19
Ruff. Imperiale	8 24

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica: um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag. / um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
nach Wien: um 6 Uhr 10 Minuten Morgens. / um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.
nach Breslau u. Warschau: um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica: um 5 Uhr 20 Minuten Morgens. / um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.
von Wien: um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag. / um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
von Breslau u. Warschau: um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag.

Abgang von Dembica:

nach Krakau: um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag. / um 2 Uhr nach Mitternacht.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall.Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
28	2	327‴, 19	+13°,2	65	Ost schwach	trüb		+8°5	13,5
	10	327 44	11,2	78	„ „	„ „			
29	6	327 50	9,2	87	Nordost schwach	„ „			

In der Buchdruckerei des „CZAS". Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.

Mit einer Beilage.

Freitag, **Beilage zu Nr. 121 der „Krakauer Zeitung."** 29. Mai 1857.

Amtliche Erläſſe.

N. 2/S ex 1857. **Edict.** (582. 1—3)

Durch das kaiſerliche Patent vom 5. Juli 1853 ſind die Beſtimmungen über die Regulirung oder Ablöſung der Holz-Weide und Forſtproducten-Bezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinſchaftlichen Beſitz- und Benützungsrechte feſtgeſetzt worden.

Nach §. 6. des gedachten kaiſerlichen Patentes theilen ſich die der Ablöſung oder Regulirung unterliegenden Rechte, in zwei weſentlich verſchiedene Kategorien, u. z.:

a) in ſolche, deren Ablöſung oder Regulirung von Amtswegen erfolgen muß, und

b) in ſolche, bei welchen die Ablöſung oder Regulirung nur auf Verlangen eines intereſſirten Theiles (Provocation) vorzunehmen iſt.

So wie die Durchführung der Ablöſung und Regulirung bei der unter a) bezeichneten Kategorie von Rechten durch die genaue Kenntniß der im Krakauer Verwaltungsgebiete beſtehenden, von Amtswegen abzulöſenden oder zu regulirenden Rechte und der ihnen gegenüber ſtehenden Verpflichtungen bedingt iſt, welche nur durch deren Anmeldung erlangt werden kann, eben ſo iſt zur Vornahme einer Amtshandlung bezüglich der unter b) erwähnten Rechte das Anſuchen eines intereſſirten Theiles nothwendig, worin die Ablöſung oder Regulirung ausdrücklich verlangt wird.

Es werden demnach alle weltlichen und geiſtlichen Perſonen, Gemeinden, Corporationen, Stiftungen und Fonde aufgefordert:

a) Die nach den Beſtimmungen des Patentes vom 5. Juli 1853 von Amtswegen abzulöſenden oder zu regulirenden Rechte beziehungsweiſe Grundlaſten, mit welchen ihr im Krakauer Verwaltungsgebiete gelegener Grundbeſitz belaſtet iſt, mittelſt förmlicher Anmeldung zur Kenntniß der dazu beſtellten Landes-Commiſſion zn bringen.

b) Bezüglich der nur über Verlangen eines intereſſirten Theiles abzulöſenden oder zu regulirenden Rechte aber, welche ihnen entweder auf einem im Krakauer Verwaltungsgebiete gelegenen Grund zuſtehen, oder als darauf haftende Grundlaſten zu dulden ſind, ihre allfälligen Provocationen bei derſelben Landes-Commiſſion zu überreichen.

Hiebei ſind folgende Anordnungen zu beachten:

I. Abſchnitt.

Beſtimmungen über die Anmeldung der von Amtswegen abzulöſenden oder zu regulirenden Rechte und beziehungsweiſe Grundlaſten.

I. Nach dem kaiſerl. Patente vom 5. Juli 1853 unterliegen der Ablöſung oder Regulirung von Amtswegen folgende Rechte, beziehungsweiſe Grundlaſten, nämlich:

1. Alle wie immer benannten Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und ſonſtigen Forſtproducten in oder aus einem fremden Walde;
2. Die Weiderechte auf fremden Grund und Boden;
3. Alle nicht ſchon unter 1. und 2. mitbegriffenen Feldſervituten, bei denen das dienſtbare Gut, Wald oder zur Waldkultur gewidmeter Boden iſt; endlich
4. Auch alle jene Einforſtungen, Waldnutzungs- und Weiderechte, welche in den dem Landesfürſten zu Folge des Hoheitsrechtes zuſtehenden Wäldern verliehen oder aus landesfürſtlicher Gnade geſtattet wurden, und zwar ſelbſt dann, wenn ſie nach Maßgabe der über die Ausübung des Forſthoheitsrechtes beſtehenden Geſetze und Vorſchriften als widerruflich angeſehen werden.

Alle dieſe Rechte und beziehungsweiſe Grundlaſten ſind demnach ſolche, deren Anmeldung von den dazu Verpflichteten unter Vermeidung der in dieſem Edicte ausgedrückten Folgen, geſchehen muß.

II. Zur Einbringung der Anmeldungen ſind die Beſitzer der dienſtbaren oder leiſtungspflichtigen Güter verpflichtet.

Hierbei haben:

a) für Minderjährige, Curanden und Cridatare: die Vormünder, Curatoren, Vermögens-Verwalter und Concursmaſſe-Vertreter;

b) für geiſtliche Communitäten: der Vorſteher und drei Glieder der Communität;

c) für weltliche Gemeinden: der Vorſteher mit einem Gemeinderathe;

d) für weltliche moraliſche Perſonen, Corporationen und Geſellſchaften: deren Vorſtehung;

e) für Kirchen, Pfründen und Stiftungen: die Patrone und Vorſteher;

f) für Staats-Fonds- und Stiftsgüter: der Vorſtand jener Behörde, welchem im Kronlande die Oberaufſicht über deren Verwaltung zuſteht, einzuſchreiten, und die Anmeldungen zu unterfertigen.

Geſchieht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, ſo muß die von allen jenen Perſonen, welche nach den vorausgehenden Beſtimmungen die Anmeldung ſelbſt zu unterfertigen hätten, ausgeſtellte Vollmacht der Anmeldung angeſchloſſen werden. Es genügt, wenn derlei Vollmachten auf die Durchführung des nach dem kaiſerl. Patente vom 5. Juli 1853 vorzunehmenden Ablöſungs- und Regulirungsgeſchäftes überhaupt, oder in Betref eines beſtimmten Gutskörpers oder Rechtes, beziehungsweiſe Grundlaſt ohne jede weitere Beſchränkung lauten.

Auf Grundlage einer ſolchen Vollmacht, kann der Machthaber bei den Ablöſungs- und Regulirungs-Verhandlungen überhaupt, oder rückſichtlich des in der Vollmacht bezeichneten Gutskörpers oder Rechtes, beziehungsweiſe Grundlaſt insbeſondere, rechtsverbindliche Erklärungen abgeben, Vergleiche rechtskräftig ſchließen und Verzichtleiſtungen ausſprechen.

Der Ehemann wird als geſetzlicher unbeſchränkter Machthaber ſeiner Gattin angeſehen, außer er wäre von ihr geſchieden, oder ſelbſt nicht eigenberechtigt, oder es würde dieſe ſtillſchweigende Ermächtigung ausdrücklich widerrufen.

Anmelder, welche im Krakauer Verwaltungsgebiete nicht ihren Wohnſitz haben, müſſen ihren Anmeldungen jedenfalls die legaliſirte Vollmacht anſchlieſſen, wodurch ſie einen in dieſem Verwaltungsgebiete domicilirenden Machthaber zur Intervenirung bei den ſtattfindenden Verhandlungen beſtellen, widrigens auf ihre Gefahr und Koſten ein Curator beſtellt werden würde.

III. Die Anmeldungen müſſen vollſtändig und erſchöpfend ſein.

Der über ein Recht, welches Gegenſtand der Anmeldung iſt, allenfalls obſchwebende Streit enthebt von der Anmeldungspflicht keineswegs, es ſoll jedoch dieſe Anmeldung bei der ſeinerzeitigen Entſcheidung des ſtreitigen Punktes als nicht präjudizirend angeſehen werden.

Ueberdieß bleibt es dem Anmelder unbenommen, bei ſtreitigen Rechten die ihm nothwendig erſcheinenden Rechtsverwahrungen in ſeine Anmeldung aufzunehmen.

Die Landes-Commiſſian iſt überdieß verpflichtet, wenn ſie in was immer für einem Wege zur Kenntniß gelangt, daß ein von Amtswegen der Ablöſung oder Regulirung unterliegendes Recht nicht vollſtändig oder gar nicht zur Anmeldung gebracht worden iſt, dem Beſitzer des dienſtbaren oder leiſtungspflichtigen Grundes deſſen Anmeldung aufzutragen.

IV. Die Anmeldungen müſſen ſowohl nach Gemeinden als nach leiſtungspflichtigen beziehungsweiſe dienenden Gründe abgeſondert werden.

Jede ſelbſtſtändige Anmeldung hat daher alle jene der Amtshandlung von Amtswegen unterliegenden Rechte, beziehungsweiſe Grundlaſten zu umfaſſen, welche allen Bezugsberechtigten in einer Gemeinde auf demſelben leiſtungspflichtigen oder dienenden Grunde zuſtehen; haften einige der Bezugsrechte einer Gemeide oder der berechtigten Glieder einer Gemeinde auf dem einen, andere Bezugsrechte derſelben aber auf einem anderen leiſtungspflichtigen Grunde, oder haften auf einem und demſelben leiſtungspflichtigen Grunde die Bezugsrechte zweier oder mehreren Gemeinden, oder der bezugsberechtigten Glieder zweier oder mehreren Gemeinden, ſo müſſen im erſteren Falle gegen dieſelbe Gemeinde oder bezugsberechtigten Glieder derſelben Gemeinde ſo viele abgeſonderte Anmeldungen eingebracht werden, wie viele verſchiedenartig belaſtete leiſtungspflichtige Gründe dieſen Rechten entgegenſtehen, ſo wie im letzteren Falle, ungeachtet der dienſtbare oder leiſtungspflichtige Grund derſelbe iſt, ſo viele Anmeldungen überreicht werden müſſen, als verſchiedenen Gemeinden oder einzelnen Gliedern verſchiedener Gemeinden Bezugsrechte auf demſelben zuſtehen.

V. Die Anmeldungen ſind mittelſt beſonderen Eingaben längſtens bis Ende Auguſt 1857 bei der k. k. Grundlaſten-Ablöſungs- und Regulirungs-Landes-Commiſſion in Krakau zu überreichen.

Die k. k. Landes-Commiſſion hat dem ſäumigen Verpflichteten die Ueberreichung der Anmeldungen, ſo wie die Anmeldung eines beſtimmten Rechtes binnen einer angemeſſenen Friſt ausdrücklich aufzutragen, und wenn auch dieſe ausdrückliche Aufforderung fruchtlos bleibt, dieſelbe auf deſſen Koſten von Amtswegen anfertigen zu laſſen.

Die Koſten ſind erforderlichen Falles mit denſelben Zwangsmitteln wie die Grundſteuer durch die betreffenden Organe einzuheben.

Eine allenfalls nothwendige Erweiterung der Präcluſiv-Friſt muß bei der Landes-Commiſſion vor deren Ablauf angeſucht, und die Nothwendigkeit derſelben ſtandhaft nachgewieſen werden.

VI. Weſentlich unvollſtändige oder unbrauchbare Anmeldungen werden dem Anmelder unter Feſtſtellung einer angemeſſenen kurzen Friſt zur Verbeſſerung oder Umarbeitung zurückgeſtellt werden.

Wird dieſe Friſt nicht zugehalten, ſo treffen den Saumſeligen, im Falle als auch die allgemein feſtgeſetzte Anmeldungsfriſt ſchon verſtrichen iſt, die im Abſatze V. feſtgeſetzten Folgen der nicht rechtzeitigen Anmeldung.

II. Abſchnitt.

Beſtimmungen über die Provocationen zur Ablöſung oder Regulirung.

I. Nur über Anſuchen eines intereſſirten Theiles (Provocation) ſind in Gemäßheit des allerhöchſten Patents vom 5. Juli 1853 folgende Rechte abzulöſen oder zu reguliren:

1. Alle nicht bereits im I. Abſchnitte unter I. inbegriffenen Feldſervituten, bei denen zwiſchen dem dienſtbaren und dem herrſchenden Gute das gutsobrigkeitliche und unterthänige Verhältniß beſtanden hat, und
2. alle gemeinſchaftlichen Beſitz- und Benützungsrechte auf Grund und Boden, wenn ſie

a) zwiſchen geweſenen Obrigkeiten und Gemeinden, ſo wie ehemaligen Unterthanen, oder

b) zwiſchen zwei oder mehreren Gemeinden beſtehen.

Alle dieſe Rechte ſind demnach ſolche, bezüglich welcher den Intereſſenten das Recht zuſteht, das Anſuchen der Ablöſung oder Regulirung (Povocation) einzubringen.

II. Zur Provocation iſt jeder bei dem fräglichen Benutzungsrechte unmittelbar Betheiligte berechtigt, ſomit bei den vorbezeichneten Feldſervituten ſowohl der Beſitzer der berechtigten, als auch jener des dienſtbaren Gutes; bei den gemeinſchaftlichen Beſitz- und Benützungrechten aber die geweſenen Obrigkeiten eines Theiles, und Gemeinden oder ehemaligen Unterthanen anderen Theiles, und umgekehrt, oder auch eine Gemeinde gegenüber von anderen Gemeinden.

Für die Unterfertigung der Provocationen gelten die im I. Abſchnitte dieſes Edictes unter II. a) bis einſchlüſſig f) enthaltenen Beſtimmungen.

Bei gemeinſchaftlichen Berechtigungen oder Verpflichtungen muß inſofern es ſich darum handelt, von welchen Perſonen die Provocation mit Rechtswirſamkeit eingebracht werden kann, unterſchieden werden:

a) ob die Provocation eine Feldſervitut oder

b) ein gemeinſchaftliches Beſitz- und Benützungsrecht betrifft.

In dem Falle unter a) iſt jede geſetzlich zuläſſige Provocation auch rechtswirkſam, wenn ſie von allen Theilnehmern entweder der berechtigten oder duldungspflichtigen Seite eingebracht worden iſt.

Wenn jedoch nur einige der Berechtigten oder duldungspflichtigen Grundbeſitzer die Regulirung oder Ablöſung verlangen, ſo hat die Landes-Commiſſion die Rechtsgiltigkeit der Provocation nach der überwiegenden Stimmenmehrheit in der Art zu beurtheilen, daß die Stimmen der Beſitzer von Grundſtücken, die einer gemeinſchaftlichen Servitut unterworfen ſind, nach dem Verhältniſſe der Größe dieſer Grundſtücke, die Stimmen der Beſitzer gemeinſchaftlich berechtigter Grundſtücke aber nach dem Verhältniſſe des Antheiles, den jeder an der Servituts-Nutzung hat, zu berechnen ſind.

Dagegen kann in den Fällen unter b) jeder Theilnehmer an einem gemeiſchaftlichen Beſitz- und Benutzungsrechte wirkſam provociren, und von den übrigen Theilnehmern begehren, daß er mit ſeinem Antheile ohne Rückſicht auf deſſen Größe aus der Gemeinſchaft ausgeſchieden werde; nur iſt die Zutheilung ſeines Antheiles an dem gemeinſchaftlichen Grundſtücke (§. 14 des Patentes) durch die Rückſichten des §. 5 des Patentes vom 5. Juli 1853 beſchränkt.

Auf gleiche Art iſt auch eine Provocation mehrerer Theilnemer, welche ſelbſt in Gemeinſchaft bleiben wollen, gegen den oder die noch übrigen Theilnehmer zuläßig.

Jedenfalls haben mehrere gemeinſchaftliche Provocanten einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten zu beſtellen, und der Provocation die Vollmacht anzuſchließen.

III. Jede Provocation in Betreff der nur auf Verlangen der Patheien abzulöſenden oder zu regulirenden Feldſervituten, darf nur ein einzelnes beſtimmtes Servitutsrecht, welches einer oder mehreren Gemeinden oder mehreren dieſen Gemeinden angehörigen Perſonen auf dem nehmlichen dienſtbaren Grunde zuſteht, enthalten.

Bei den Provocationen über gemeinſchaftliche Beſitz- und Benützungsrechte, iſt der Grundſatz feſtzuhalten, daß für jeden Grundterrain, der für ſich Gegenſtand des gemeinſchaftlichen Beſitzes oder der gemeinſchaftlichen Benützung iſt, eine beſondere Provocation eingebracht werden muß.

IV. Die Provocationen ſind längſtens bis Ende Auguſt 1857 mittelſt beſonderer Eingaben bei der k. k. Grundlaſten-Ablöſungs- und Regulirungs-Landes-Commiſſion zu überreichen.

Wird dieſe Friſt nicht eingehalten, ſo trifft den Provocanten die im §. 42 des Allerhöchſten Patents vom 5. Juli 1853 ausgeſprochene Sanction, kraft welcher derſelbe die Koſten der Localcommiſſion, welche durch die Vornahme der zu ſpät angeſuchten Ablöſung oder Regulirung veranlaßt werden, zu tragen hätte.

V. Weſentlich unvollſtändige Provocationen werden dem Provocanten unter Feſtſetzung einer angemeſſenen Friſt zur Verbeſſerung zurückgeſtellt werden.

Erfolgt die Wiedervorlage der vervollſtändigten Provocation innerhalb jener Friſt nicht, ſo iſt es ſo anzuſehen, als ob eine Provokation nie erfolgt wäre.

VI. Die einmal überreichten und angenommenen Provocationen können nach Ablauf der in dieſem Edicte zur Einbringung der Provocationen feſtgeſetzten Präcluſivfriſt ohne ausdrückliche Zuſtimmung der Provocaten nicht zurückgenommen oder widerrufen werden.

III. Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

I. Sowohl die Anmeldungen der von Amtswegen abzulöſenden oder zu regulirenden Rechte, als auch die Provocationen bezüglich der nur über Anſuchen der Partheien einer Amtshandlung unterliegenden Rechte ſind genau nach dem dieſem Edicte beigegebenen Unterrichte,*) und den angehängten Formularien einzurichten, und von jenen Perſonen rechtsförmlich zu fertigen, die zur Einbringung derſelben berufen ſind.

II. Die nach den Vorſchriften dieſes Edictes und des dazu gehörigen Unterrichtes verfaßten und ausgefertigten bei der Landes-Commiſſion überreichten Anmeldungen und Provocationen begründen nachſtehende Rechtsfolgen.

1. Alle jene, welche bei der in Frage ſtehenden Berechtigung als Beſitzer der herrſchenden oder bezugsberechtigten, ſo wie der dienenden oder leiſtungspflichtigen Gründe betheiligt ſind, ſo wie bei gemeinſchaftlichen Beſitz- und Benützungsrechten, alle Theilnehmer müſſen ſich in die eingeleitete ämtliche Verhandlung einlaſſen.
2. Die im Beſtande des Gubernial-Kreisſchreibens vom 21. November 1848 Nr. 14954 den politiſchen Behörden zuſtehende Competenz zur Verhandlung und Entſcheidung von Streitigkeiten zwiſchen den ehemaligen Grundherrſchaften und ihren Unterthanen wird, in ſo ferne es ſich um die Behauptung und beziehungsweiſe die Anmaßung eines nach dem a. h. Patente vom 5. Juli 1853 Nr. 130 R. G. B. der Ablöſung oder Regulirung von Amtswegen unterliegenden Rechtes überhaupt, oder um einen der im §. 7 dieſes Patentes bezeichneten Punkte handelt, vom Tage der Activirung der zur Durchführung der Grundlaſten-Ablöſung und Regulirung zu beſtellenden Lokalcommiſſionen an die Grundlaſten-Ablöſungs- und Regulirungs-Landes-Commiſſion übertragen, welcher ſohin alle über ſolche Streitigkeiten in dem erwähnten Zeitpunkte bei den politiſchen Behörden aller Inſtanzen anhängigen und noch nicht definitiv entſchiedenen Verhandlungen zu übergeben ſind.
3. Bei Streitigkeiten über ſolche Rechte, die nach dem a. h. Patente vom 5. Juli 1853 nur über Anlangen eines intereſſirten Theiles der Ablöſung zu unterziehen ſind, treten die sub. 2. feſtgeſetzten Beſtimmungen über die Competenz der Grundlaſten-Ablöſungs- und Regulirungs-Landes-Commiſſionen nur dann in Anwendung, wenn zur Zeit der Activirung der Lokal-Commiſſionen in dem gegebenen Falle die Provokation wirklich Statt gefunden hat.
4. Bezüglich der Verhandlungen und Entſcheidungen über Streitigkeiten, welche nicht das Benützungs-Servituts- oder gemeinſchaftlche Beſitzrecht ſelbſt, ſondern nur die Störung im Beſitze ſolcher Rechte, oder die Art und Weiſe der Verabfolgung oder der Entſchädigung verweigerter Nutzungen zum Gegenſtande haben, bleibt die geſetzlich begründete Competenz der politiſchen Behörden unbeirrt, ſo wie dieſelben auch fortan die rechtskräftigen politiſchen Entſcheidungen in Vollzug zu ſetzen haben.
5. Gerichtliche Klagen auf die Behauptung oder gegen die Anmaßung eines nach dem a. h. Patente vom 5. Juli 1853 der Ablöſung oder Regulirung unterliegenden Rechtes, ſowie wegen der im § 7 dieſes Patents bezeichneten Puncte dürfen bezüglich der von Amtswegen abzulöſenden oder zu regulirenden Rechte von der Kundmachung des von der Landes-Commiſſion in Anſehung der von den Parteien anzubringenden Anmeldungen erlaſſenen Edictes an gerechnet, bezüglich der bloß über Provocation abzulöſenden oder zu regulirenden Rechte aber, vom Zeitpunkte der von der Landes-Commiſſion über die eingebrachte Provocation angeordneten Verhandlung angefangen, nicht mehr anhängig gemacht werden.
6. Sind ſolche Klagen in den gedachten Zeitpunkten bereits anhängig, ſo iſt, wenn nicht beide Parteien die Einſtellung verlangen, die Prozeßverhandlung mag ſich in was für immer einem Stadium befinden und ſchon ein Urtheil erfolgt ſein oder nicht, dem weiteren Rechtszuge freier Lauf zu laſſen. In dieſem Falle müſſen jedoch, wenn entweder ein Einverſtändniß über die Fortführung des Rechtsſtreites im ſummariſchen Wege erzielt, oder nach dem Stande des Rechtsſtreites kein von einem oder dem anderen Theile erworbenes formelles Recht beeinträchtigt wird, die Vorſchriften über das ſummariſche Verfahren in Anwendung gebracht werden.

   Wird aber ein ſolcher Rechtsſtreit in erſter Inſtanz nach dem ordentlichen Verfahren weiter fortgeführt, ſo ſind doch für den höheren Inſtanzenzug die Vorſchriften des ſummariſchen Verfahrens jedenfalls zu beobachten.
7. Auf die mittlerweilige Rechtsausübung äußert die Anmeldung oder Provocation durchaus keine hemmende Wirkung, dieſelbe hat vielmehr in ihrem bisherigen oder durch ein Proviſorium der Landes-Commiſſion (§. 37 des Patentes v. 5. Juli 1853) näher beſtimmten Beſtande bis zu dem durch ein Regulirungs- oder Ablöſungs-Erkenntniß beſtimmten Zeitpunkte (§. 15, 24 und 37. des Patentes von 5. Juli 1853) fertzudauern. Es können daher auch Rechtsſtreite, welche nicht das Benützungs-Servituts- oder gemeinſchaftliche Beſitzrecht ſelbſt ſondern nur die Störung im Beſitze ſolcher Rechte oder die Art und Weiſe der Verabfolgung oder der Entſchädigung verweigerter Nutzungen zum Gegenſtande haben, ſo wie die auf Grund rechtskräftiger Urtheile oder gerichtlicher Vergleiche geführten Executionen nicht gehemmt werden.

III. Jede Anmeldung, welche unter der Vorausſetzung eingebracht wurde, daß das angemeldete Recht von Amtswegen zu verhandeln ſei, wird in dem Falle, als die Landes-Commiſſion es nur als ein provocables erkennen ſollte, zugleich als eine Provocation angeſehen, wenn der Anmelder nicht ausdrücklich in ſeiner Anmeldung erklärt, daß ſie als keine Provocation anzuſehen ſei. Jede Provocation hat an und für ſich ſchon als Anmeldung zu gelten, wenn das provocirte Recht als ein ſolches erkannt wird, welches von Amtswegen der Regulirung oder Ablöſung unterzogen werden muß.

IV. Da alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen in Betreff der in Gemäßheit des Allerhöchſten Patents vom 5. Juli 1853 vorzunehmenden Ablöſung oder Regulirung die Stempelgebühren- und Portofreiheit genießen, ſo ſind alle in dieſer Beziehung an die k. k. Behörden gerichteten Eingaben auf der Titelſeite und dem Couverte mit der Bezeichnung in Grundlaſten-, Ablöſungs- und Regulirungs-Angelegenheiten zu verſehen.

V. Alle Behörden, und namentlich die Steuer- und Cataſtralbehörden ſind verpflichtet, den Partheien zum Behufe der Verfaſſung ihrer Anmeldungen oder Provocationen die Einſicht in die dazu nothwendigen Daten und Behelfe unter entſprechender Controlle zu geſtatten, und gegen Entrichtung der normalmäßigen Gebühren auch Abſchriften hievon oder Copien von Mappen hinauszugeben.

Von der k. k. Grundlaſten-Ablöſungs und Regulirungs-Landes-Commiſſion für das Krakauer Verwaltungsgebiet.

Krakau, am 29. März 1857.

Der Präſident

Heinrich Graf zu **Clam Martinic.**

*) Dieſer Unterricht wird durch die k. k. Bezirksämter ſämmtlichen Intereſſenten im Amtswege zukommen.

Anmerkung der Redaction.

Edykt.

Przez Patent Cesarski z dnia 5. Lipca 1853 postanowionemi są pewne prawidła tak pod względem uregulowania lub wykupna praw odnoszących się do udziału w drzewie, pastwiskach i płodach lasowych, jak niektórych praw służebności, wspólnego posiadania i użytkowania dotyczących.

Wedle §. 6. dopiero wymienionego Cesarskiego Patentu dzielą się prawa wykupnu lub regulacyi ulegające, na dwie zupełnie oddzielne kategorye, a mianowicie:

a) na takie których wykupno lub regulacya z urzędu następować musi, i

b) na takie których wykupno lub regulacya jedynie na zażądanie strony interesowanéj (prowokacyą) następować powinna.

Tak jak przeprowadzenie z urzędu wykupna lub regulacyi w wypadkach kategoryą pod *a)* objętych, od dokładnéj znajomości praw w Okręgu Rządowym Krakowskim istniejących i z urzędu wykupić się lub uregulować mających, równie jak odpowiadających onymże zobowiązań zależy, która tylko przez meldunek osiągniętą być może; tak dla przedsięwzięcia postępowania odnośnie do praw pod *b)* wzmiankowanych zgłoszenie się o to saméj interesowanéj strony jest potrzebném, w którémby wykupno lub regulacya wyraźnie zażądane były.

W skutku czego wszystkie świeckie i duchowne osoby, gminy, korporacye, instytuta i fundacye wzywają się, aby:

a) Te prawa a względnie ciężary gruntowe, któremi grunta ich w Okręgu Rządowym Krakowskim są obciążone, a w myśl Patentu z d. 5. Lipca 1853 ulegają z urzędu przesiębrać się mającemu wykupnu lub regulacyi, drogą formalnego zameldowania, do wiadomości, postanowionéj do tego Komisyi krajowéj podali.

b) Co zaś dotyczy praw, tylko w skutku zaszłego zażądania strony interesowanéj, wykupnu lub regulacyi ulegnąć mających, któreby Im na gruncie w Okręgu Rządowym Krakowskim położonym, służyły, albo jako na gruncie tym ciążące cierpianemi były, mają prowokacye swe w wszystkich zachodzących wypadkach téjże Komisyi krajowéj przedstawiać.

Przyczém mają być następujące urządzenia zachowanemi:

Rozdział I.

Postanowienia odnoszące się do zameldowania z urzędu praw wykupnu lub regulacyi ulegających, a względnie ciężarów gruntowych.

I. Stósownie do Patentu Cesarskiego z d. 5. Lipca 1853 ulegają wykupnu lub regulacyi z urzędu następujące prawa a względnie ciężary gruntowe, jako to:

1. Wszystkie jakiego bądź nazwiska prawa wrębu i pobierania drzewa, tudzież innych lasowych płodów w lesie obcym, lub z takowego;
2. Prawa paszy na gruncie cudzym;
3. Wszystkie inne pod 1 i 2 nie wymienione służebności wiejskie, w których służebnością grunt obciążony, jest lasem lub polem do uprawy lasowéj przeznaczonym; nakoniec
4. Takie wszystkie prawa do wrębu i użytkowania z lasów i paszy przez Monarchę nadane lub z łaski Jego dozwolone, w lasach z mocy prawa Monarchicznego do Monarchy należących i to wtenczas nawet, gdy stósownie do ustaw i przepisów o wykonaniu Najwyższego Prawa leśnego istniejących, takowe za odwołalne uważanemi być powinny.

Wszystkie te prawa a względnie ciężary gruntowe należą do tych, których zameldowanie przez zobowiązanego do tego, pod uniknieniem skutków w Edykcie niniejszym wyrażonych, nastąpić powinno.

II. Do składania meldunków są obowiązanemi posiadacze gruntów służebnych lub do świadczenia zobowiązanych.

W tych więc:

a) za małoletnich, pod kuratelą, krydą zostających: ich opiekunowie, administratorowie majątków i zastępcy mass konkursowych;

b) za korporacye duchowne: przełożony i trzech członków zgromadzenia;

c) za świeckie gminy: przełożony z jednym radzcą gminnym;

d) za świeckie moralne osoby, korporacye i stowarzyszenia: przełożeni tychże;

e) za kościoły, plebanie i instytuta: patronowie i przełożeni tychże;

f) za dobra państwa, funduszowe i instytutowe: przełożeni téj Władzy, któréj w kraju koronnym służy prawo nadzoru nad ich zarządem, meldunki podpisać i takowe przedstawić są obowiązanemi.

Jeżeli zameldowanie dopełnioném jest przez umocowanego, to pełnomocnictwo wystawione przez wszystkie te osoby, które wedle dopiéro wskazanych prawideł do podpisu meldunków obowiązanemi były, winno być do meldunku dołączoném. — Wystarcza jeżeli tego rodzaju pełnomocnictwa brzmią albo do przeprowadzenia wedle Patentu Cesarskiego z dnia 5. Lipca 1853 interesu wykupna lub regulacyi w ogólności, albo względnie na oznaczone dobra albo prawa a stósunkowo ciężar gruntowy, bez żadnego dalszego ograniczenia.

Na zasadzie takiego pełnomocnictwa, może umocowany przy działaniach wykupna albo regulacyi w ogólności, albo względnie na oznaczone w pełnomocnictwie dobra albo prawo a odnośnie ciężar gruntowy, prawomocne oświadczenia składać, ugody prawomocne zawierać i zrzeczenia się czynić.

Małżonek uważanym jest jako prawny i nieograniczony żony swéj pełnomocnik, wyjąwszy gdyby był z nią rozłączonym, albo sam do działania nieuprawnionym, albo gdyby służące mu samo z siebie jako małżonkowi umocowanie wyraźnie było odwołaném.

Meldujący nie mający swego zamieszkania w Okręgu Rządowym Krakowskim, obowiązani są do swego meldunku w każdym razie legalizowane pełnomocnictwo dołączyć, którém w tymże Okręgu Rządowym zamieszkałego pełnomocnika do stawania przy przedsiębrać się mających działaniach, ustanowią; inaczéj na ich koszt i niebezpieczeństwo kurator musiałby być ustanowionym.

III. Zameldowanie powinno być dokładne i przedmiot wyczerpujące.

Wiszący spór o prawo, któreby było przedmiotem meldunku, nie uwalnia od obowiązku meldowania, zameldowanie jednak to nie ma być jako prejudykujące przy nastąpić mającém w swoim czasie rozstrzygnięciu w sporze będącéj sprawy uważaném.

Meldującemu służy jednak wolność w spornych sprawach, zastrzeżenia prawne, które potrzebnemi dla siebie być uzna, w swym meldunku zamieścić.

Komisya krajowa jest nadto zobowiązaną, jeżeli na jakiéjkolwiek drodze do Jéj wiadomości dojdzie, że prawo wykupnu lub regulacyi z urzędu ulegające, niedokładnie lub wcale zameldowaném nie było, posiadaczowi gruntu służebnego albo powinnością związanego, dopełnienie zameldowania tego polecić.

IV. Meldunki powinny być tak pod względem gmin, jak świadczeniem obciążonych, a względnie służebnych gruntów, oddzielonemi.

Każdy samoisty meldunek ma wszystkie te, postępowaniu z urzędu uległe prawa, a względnie ciężary gruntowe obejmować, które wszystkim z jednéj gminy na tymże samym powinnością związanym albo służebnym gruncie przysługują, ciążą zaś niektóre gminie albo uprawnionym członkom pewnéj gminy, służące prawa na jednym, inne zaś prawa tychże, ciążą na innym świadczeniu związanym gruncie, lub gdy ciążą na jednym i tym samym świadczeniem związanym gruncie, dwom lub więcéj gminom, albo uprawnionym członkom dwóch lub więcéj gmin służące prawa, to powinny być w piérwszym przypadku co do téj gminy i uprawnionych członków téjże gminy tyle osobnych meldunków przedstawionych, ile w różny sposób obciążone powinnościami grunta tym prawom odpowiadają, tak jak w ostatnim wypadku, chociaż służebny i powinnością związany grunt ten sam jest, tyle meldunków winno być złożonych, ile różnym gminom lub szczególnym członkom różnych gmin, prawa na tymże gruncie przysługują.

V. Meldunki winny być przez osobne podania najdaléj do dnia ostatniego Sierpnia 1857 r. w C. K. Kommissyi krajowéj wykupna i regulacyi ciężarów gruntowych w Krakowie złożonemi.

Komisya krajowa ma ociągającym się w podawaniu meldunków, a do dopełnienia tego zobowiązanym złożenie tychże tak jak zameldowanie pewnego prawa, w określonym terminie wyraźnie polecić, i w razie jeżeli to wyraźne wezwanie zostanie bez skutku, takowy meldunek na jego koszt z urzędu wygotować rozkazać.

Koszta w zachodzącym wypadku mają być temi samemi zmuszającemi środkami jak podatek gruntowy ściągnionemi.

O przedłużenie terminu przekluzyjnego ma być przed upłynieniem onegoż do Komisyi krajowéj przedstawienie uczynioném, w którém potrzeba żądanego przedłużenia dostatecznie winna być usprawiedliwioną.

VI. Niedokładne i do zrobienia z nich użytku nie zdatne meldunki, mają być meldującemu z naznaczeniem stósownego krótkiego terminu do poprawy lub przerobienia zwróconemi.

Gdyby upłynął czas wyznaczony bezskutecznie, dotknąć mają ociągającego się, w razie jeżeli naznaczony do meldunków ogólny termin już upłynął, skutki w oddziale V. na niedopełniających w czasie meldunki przepisane.

Rozdział II.

Postanowienia o Prowokacyi do wykupna lub regulacyi.

I. Tylko na zażądanie strony interesowanéj (prowokacyą) stósownie do Najwyższego Patentu z d. 5. Lipca 1853 r. mają być następujące prawa wykupowanemi lub regulowanemi:

1. wszystkie Rozdziałem I. pod I nie objęte służebności gruntowe, w których pomiędzy gruntem służebnym a panującym istniał stósunek zwierzchności i poddaństwa.
2. Wszystkie wspólne prawa posiadania i użytkowania na gruntach, jeżeli takowe,

a) pomiędzy byłemi zwierzchnościami i gminami, tak jak byłemi poddanemi, albo

b) pomiędzy dwoma lub wielu gminami istnieją.

Wszystkie te prawa są tego rodzaju, iż względnie tychże służy stronom interesowanym prawo wnoszenia żądań (prowokacyi) o wykupno lub regulacyą.

II. Do wnoszenia prowokacyi jest każdy do wymienionego prawa użytkowania bezpośrednio interesowany, upoważnionym, a mianowicie co do wyżéj wyszczególnionych służebności gruntowych, tak posiadacz uprawnionego, jak służebnością obciążonego gruntu; przy prawach zaś odnoszących się do wspólnego posiadania i użytkowania, byłe zwierzchności, co do jednéj, gminy zaś albo byli poddani co do drugiéj części i przeciwnie, albo jedna gmina naprzeciw drugiéj.

Co do podpisu prowokacyj obowiązują w Rozdziale I. tego Edyktu pod II. *a)* aż do włącznie pod *f)* wymienione postanowienia.

Przy wspólnych uprawnieniach albo zobowiązaniach, gdzie idzie o to, przez które osoby prowokacye z skutkiem prawnym wnoszonemi być mogą, należy rozróżnić:

a) czyli prowokacya dotyczy służebności gruntowéj albo

b) prawa wspólnego posiadania lub użytkowania.

W wypadku pod *a)* jest każda prawem dozwolona prowokacya także prawomocną, jeżeli przez wszystkie udział mające strony uprawnione, lub do cierpienia zobowiązane, wniesioną była.

Jeżeli jednak tylko niektórzy z uprawnionych lub do cierpienia zobowiązanych posiadaczy gruntowych regulacyi lub wykupna żądają, ma Komisya krajowa oceniać prawomocność prowokacyi, wedle przeważającéj liczby głosów w ten sposób, że głosy posiadaczy gruntów, które wspólnéj służebności ulegają, w stósunku rozległości tychże gruntów, głosy zaś posiadaczy wspólnie uprawnionych gruntów w stósunku udziału jaki każdy z tychże w użyciu służebności posiada, obliczonemi być mają.

Może jednakże w wypadkach pod *b)* każdy udział mający w prawie wspólnego posiadania i użytkowania skutecznie prowokacyą czynić, i od innych udział mających żądać, ażeby z swoją częścią bez względu na jéj wielkość z wspólności był wykluczonym, tylko wydzielenie mu jego części z wspólności zostającego gruntu (§. 14. Patentu Cesarskiego) jest względami w §. 5 Patentu z dnia 5. Lipca 1853 r. wyłuszczonemi, ograniczoném.

W taki sam sposób dopuszczalną jest prowokacya, czyniona przez wielu udział mających, którzy w wspólności pozostać sobie życzą, przeciwko temu lub tym pozostałym udział z niemi mającym.

W każdym razie, wielu wspólnie prowokujących, mają wspólnego pełnomocnika ustanowić i do prowokacyi umocowanie to dołączyć.

III. Każda prowokacya czyniona przez strony i wnoszona o wykupno lub regulacyą służebności gruntowych, ma tylko jedno oznaczone prawo służebne, które jednéj albo wielu gminom, albo wielu osobom do tych gmin należącym, na tym samym służebnym gruncie służy, zawierać.

Przy prowokacyach co do wspólnego posiadania i użytkowania, ma być ta zasada zachowaną, że dla każdego gruntu, który przez się stanowi przedmiot wspólnego posiadania lub użytkowania, oddzielna prowokacya wniesioną być winna.

IV. Prowokacye mają być najdłużéj do końca Sierpnia 1857 przez szczególne podania do C. K. Komisyi krajowéj wykupna i regulacyi ciężarów gruntowych wniesionemi.

W razie uchybienia powyższego terminu, dotknie prowokanta sankcya w §. 42 Najwyższego Patentu z dn. 5. Lipca 1853 oznaczona, z mocy któréj tenże koszta Komisyi miejscowéj, do któréj zesłania, przez opóźnione wniesienie żądania wykupna lub regulacyi, dał powód, ponieść będzie zobowiązanym.

V. Niedokładne prowokacye będą prowokantom przy oznaczeniu stósownego terminu do poprawy zwróconemi.

W razie jeżeli powtórne przedstawienie już udokładnionéj prowokacyi w obecnie naznaczonym terminie nie nastąpi, tak to uważaném być ma, jak gdyby prowokacya nigdy nie miała miejsca.

VI. Raz już wniesione i przyjęte prowokacye nie mogą być po upływie terminu prekluzyjnego, w Edykcie do wnoszenia prowokacyi oznaczonego, bez wyraźnego zezwolenia strony prowokowanéj cofanemi lub odwoływanemi.

Rozdział III.

Ogólne Postanowienia.

I. Tak meldunki praw wykupnu lub regulacyi z urzędu ulegających, jak i prowokacye czynione co do praw, które w skutku wniesionego żądania stron urzędowemu postępowaniu ulegają, mają być dokładnie wedle instrukcyi do niniejszego Edyktu dołączonéj*) i domieszczonych tamże formularzy ułożonymi i przez takie osoby prawomocnie podpisanemi, które do wnoszenia tychże powołanemi są.

II. Meldunki i prowokacyje stósownie do przepisów w niniejszym Edykcie i dołączonéj doń Instrukcyi zawartych ułożone i Komisyi krajowéj przedstawione uzasadniają poniżéj wymienione następności prawne.

1. Wszyscy ci, którzy w zachodzącym uprawnieniu, w posiadaniu uprawnionego lub służebnością obciążonego gruntu jakowy udział mają, tak jak mający udział w prawach wspólnego posiadania lub użytkowania, muszą wchodzić do otwartego w tym przedmiocie urzędowego postępowania.
2. Cyrkularzem Gubernialnym z 21. Listopada 1848 r. Nr. 14954, politycznym Instancyom udzielona kompetencya do postępowania i rozstrzygania sporów pomiędzy byłemi Zwierzchnościami gruntowemi i ich poddanemi, o ile się takowa odnosi do utrzymania a względnie do roszczenia praw, w ogólności Najwyższym Patentem z dn. 5. Lipca 1853 r. N. 130 Zbioru ustaw, wykupnu lub regulacyi z urzędu ulegających, lub téż dotyczy punktu w §. 7. rzeczonego Patentu wyłuszczonego, ma być od chwili otwarcia czynności przez miejscowe do przeprowadzenia wykupna i regulacyi ciężarów gruntowych ustanowić się mające Komisye na Komisyą krajową wykupna i regulacyi ciężarów gruntowych przeniesioną, i téjże mają być wszelkie, u politycznych władz wszystkich instancyj wiszące w owym czasie jeszcze stanowczo nie rozstrzygnione postępowania, oddanemi.
3. W sporach co do tych praw, które w myśl Najwyższego Patentu z d. 5. Lipca 1853, tylko na wniesione żądania interesowanéj strony mają wykupnu ulegać, przepisy pod 2. ustanowione co do kompetencyi Komisyi krajowéj wykupna i regulacyi ciężarów gruntowych wchodzą wtenczas dopiéro w użycie, jeżeli przy otwarciu działań przez Komisye miejscowe, w zachodzącym wypadku, prowokacya istotnie miejsce miała.
4. Co się dotyczy postępowań i rozstrzygania sporów, które nie już same prawa użytkowania, służebności albo wspólnego posiadania, lecz jedynie naruszanie w posiadaniu tychże praw, albo sposób wykonywania tychże, lub wynagrodzenia za odmówione użytkowania za przedmiot mają, pozostaje z ustaw władzom politycznym służąca kompetencya nienaruszona i takowe mają i nadal prawomocne decyzye władz politycznych wykonywać.
5. Wnoszenie skarg do sądu tak za utrzymaniem praw, jak przeciw ich roszczeniu, równie jak pod względem w §. 7 Patentu z dn. 5. Lipca 1853 r. wyszczególnionych punktów, nie znajduje już miejsca, a to ze względu na prawa z urzędu wykupnu lub regulacyi ulegające od chwili ogłoszenia niniejszego edyktu, co zaś dotyczy przez prowokacyą wykupować lub regulować się mających praw od terminu zarządzonego przez Komisyą krajową na skutek wniesionéj prowokacyi postępowania.
6. Jeżeli skargi tego rodzaju przed sąd wytoczonemi już zostały, to na wypadek jeżeli obydwie strony wstrzymania nie zażądają, w jakimkolwiek stanowisku proces by się znajdował i bez względu czyli wyrok już zapadł, ma być dalszemu biegowi sądowego działania wolne pole zostawione. W wypadku wszakże takowym jeżeli albo zajdzie porozumienie się pod względem dalszego prowadzenia procesu na drodze sumarycznéj, lub téż w miarę stanu sporu, gdy żadne przez jednę lub drugą stronę nabyte formalne prawo naruszoném nie jest, mają być przepisy sumarycznego postępowania zastósowanemi.

   Jeżeli zaś spór takowy w piérwszéj instacyi na drodze zwyczajnego postępowania sądzony, do wyższéj instancyi przejść ma, to w wyższych instancyach przepisy sumarycznego postępowania przyjść winny w każdym razie w zastósowanie.
7. Na tymczasowe wykonywanie praw nie wywiera meldunek albo prowokacya wcale żadnego tamującego skutku i owszem takowe w dotychczasowym albo przez prowizoryum Komisyi krajowéj (§. 37. Patentu z dnia 5. Lipca 1853 r.) bliżéj oznaczonym stanie, aż do terminu w którym wyrok w drodze regulacyi lub wykupna wydanym zostanie (§§. 15, 24 i 37 Patentu z d. 5. Lipca 1853 r.) winno pozostać. Nie mogą więc i sprawy sporne, które niemają za przedmiot użytkowania służebności, albo samego wspólnego posiadania, lecz jedynie naruszenie w posiadaniu tych praw, albo sposób ich wykonywania, lub od wynagrodzenia za wzbronione użytkowanie, tak jak na zasadzie prawomocnych wyroków lub komplanacyj sądowych, prowadzone exekucye być wstrzymywanemi.

III. Jeżeli Komisya krajowa uzna być tylko prowokacyjnym meldunek w tym zamiarze zrobiony, aby postąpiono z nim z urzędu takowy za prowokacyą uważanym być ma, jeżeli meldujący wyraźnie w swym meldunku nie oświadczył, iż nie chce go mieć za prowokacyą uważanym. Każda prowokacya ma być za meldunek uważaną, jeżeli prowokowane prawo za takie uznaném będzie, które z urzędu wykupnu lub regulacyi ulegać winno.

IV. Ponieważ wszystkie powody, pisma i postanowienia odnoszące się do w moc Najwyższego Patentu z dnia 5. Lipca 1853 r. mającego się przedsiębrać wykupna lub regulacyi, uwolnienia od stępla i opłaty pocztowéj portoryjnéj używają, przeto wszystkie pod tym względem do C. K. Władz wystósowane podania, mają być na stronie tytułu i kopercie zaznaczeniem, „w interesie wykupna i regulacyi i ciężarów gruntowych“ opatrzonemi.

V. Wszystkie władze, a mianowicie urzędy podatkowe i katastralne są obowiązane stronom celem sporządzenia meldunków lub prowokacyj rozpatrzenia się w potrzebnych do tego aktach pomocniczych pod stósowną kontrolą dozwolić, i za zapłaceniem normalnie przepisanéj należytości także odpisy tychże albo kopije map wydawać.

Z C. K. Komisyi Krajowéj wykupna i regulacyi ciężarów gruntowych w Okręgu rządowym krakowskim.

Kraków, dnia 29. Marca 1857.

Prezydent

Henryk Hrabia **Clam-Martinic.**

---

*) Ta instrukcya będzie wszystkim udział mającym przez c. k. Urzęda powiatowe w drodze urzędowéj, przesłaną.
Uwaga Redakcyi.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.